



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 24. September 2024 beschlossenen

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Aktuelle schulpolitische Entwicklungen und Zielsetzungen, KMK-Vorgaben sowie eine gesteigerte Digitalisierung auch im Schulbereich erfordern die Novellierung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

B. Inhalte des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, schulpolitische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

1. Verzicht auf den Begriff „Rasse“

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird an Artikel 7 Abs. 3 der Landesverfassung angeglichen, welcher u. a. regelt, dass niemand aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Änderungsnummer: 2

2. Untersetzung der Schullaufbahneempfehlung

In Fällen, in denen aus Sicht der Grundschule eine vom Elternwillen abweichende Empfehlung bzgl. der Schullaufbahn geboten ist, soll die Beratung der Personensorgeberechtigten ergänzend durch ein landesweites leistungsvergleichendes Verfahren mit schriftlichen und mündlichen Erhebungen untersetzt werden (§ 4 Abs. 5).

Änderungsnummer: 4

3. Gemeinschaftsschulen

Der Paragraph zu den Gemeinschaftsschulen (§5b) wird in einigen Punkten modifiziert, u. a. mit einer Regelung zu den Kooperationspartnern. Der Erwerb des Abiturs an einer Gemeinschaftsschule ist zukünftig nur nach 13 Schulbesuchsjahren möglich (mit Übergangsregelung in § 86b).

Änderungsnummer: 7

4. Berufliche Bildung, Regionale Kompetenzzentren, Zertifizierung

Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit der Genehmigung der obersten Schulbehörde als Regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Gemäß der Forderung im Koalitionsvertrag (Zeilen 2113 ff.) wird damit die Rolle der berufsbildenden Schule als Partner der regionalen Wirtschaft gestärkt sowie die Vernetzung in der Region gefördert.

Mit Blick auf die Förderung der Qualität der Berufsausbildung sind die beruflichen Schulen in Bezug auf die Fortführung des ganzheitlichen Qualitätsmanagements zu unterstützen. Es sollen weitere Bildungsgänge in die Zertifizierung einbezogen und die Schulen, insbesondere die Schulleitungen, bei ihrem ganzheitlichen Qualitätsmanagement mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden. Auf Grund bereits bestehender und noch weiter zu zertifizierender Bildungsgänge ist es insofern erforderlich, dass über die schulfachlichen externen Evaluationsprüfungen auch andere externe Prüfungen nach speziellen Vorschriften erfolgen können. Dies betrifft insbesondere die Prüfung eines bestehenden Systems der Qualitätssicherung nach den Regelungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Diese können nur durch die von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Zertifizierungsstellen vorgenommen werden. Mit dem neuen Absatz 10 des § 9 wird hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen.

Änderungsnummer: 10

5. Fusion von Schulstandorten zu einem Schulverbund und Kooperationen

Durch die Neueinführung des § 9a wird für nicht mehr selbstständig bestandsfähige Schulen die Möglichkeit eröffnet, mit einer anderen Schule der gleichen Schulform zu fusionieren (Schulverbund). Die Ermöglichung von Kooperationen bestandsfähiger Schulen unterschiedlicher Schulformen dient dem Ziel, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schüler zu Schulabschlüssen zu führen.

Änderungsnummer: 11

6. Lehr- und Lernformen

Bislang gab es im Schulgesetz keine explizite Regelung zur Nutzung von digitalen Lehr- und Lernformen. Mit der Schaffung des neuen § 10b wird eine entsprechende Bestimmung in das Schulgesetz aufgenommen, die den Anforderungen an die fortschreitende Digitalisierung Rechnung trägt. Auf der Ebene der Schulen sind dies digitale Lehr- und Lernsysteme, die im Unterricht eingesetzt sind. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sind Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise zur Nutzung der digitalen

Systeme verpflichtet, wie zur Teilnahme der analogen Formen im Präsenzunterricht. Dies schließt Lehr- und Lernprozesse sowie Leistungserhebungen ein.

Die fortschreitende Digitalisierung bedarf einer zusätzlichen personellen Unterstützung durch Assistenzpersonal. Insoweit ist eine gesonderte Erwähnung in § 32 (weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), in § 69 (Personalkosten) und in weiteren Paragraphen erforderlich. Die Forderungen aus dem Koalitionsvertrag hinsichtlich der Digitalisierung von Schulen werden somit erfüllt.

Änderungsnummer: 14

7. Zentrale Klassenarbeiten

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind zentrale Klassenarbeiten von herausragender Bedeutung. Die bisherige Anbindung an die Schulform-Paragraphen führte im Schulgesetz zu vermeidbaren Redundanzen. Sie finden nun in § 11a, welcher die Qualitätssicherung regelt, schulformübergreifend ihre sachgerechte Zuordnung.

Die Bindung ausschließlich an die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache blendet beispielsweise die Naturwissenschaften aus. Eine Fokussierung ausschließlich auf den sechsten Schuljahrgang ist auch nicht geboten. Auch im Kontext von Corona wurde deutlich, dass detaillierte Vorgaben in bestimmten Rahmensituationen zu statisch sind. Das für Bildung zuständige Ministerium soll und kann hier zukünftig angemessen und sachgerecht flexibel entscheiden.

Änderungsnummer: 15

8. Jahrgangsübergreifender Unterricht und Bildung von Anfangsklassen sowie Klassenbildung

Der in § 13 Abs. 1 geregelte jahrgangsübergreifende Unterricht bezieht sich nun lediglich auf eine Schule. Sofern die Mindestschülerzahlen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit der Kooperation oder Fusion mit einer anderen Schule. Die Bildung von Anfangsklassen soll zukünftig auch davon abhängig gemacht werden können, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.

Eine effiziente Daseinsvorsorge verlangt zudem, dass die bisher in den Unterrichtsorganisationserlassen vorgegebenen Klassengrößen auch tatsächlich umgesetzt werden. Um den Schulträgern einen verbindlichen Wert vorzugeben, auf den hin die sächliche Ausstattung der Schulen abzustellen ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse (vgl. § 13a neu).

Änderungsnummer: 17 und 18

9. Duales Lernen

Die bislang als Modellvorhaben erprobten Formen des dualen Lernens erhalten mit dem neuen § 13b eine dauerhafte rechtliche Grundlage. Schulen, die derartige Kooperationen mit außerschulischen Lernorten eingehen wollen, müssen der obersten Schulbehörde ein Konzept zur Genehmigung vorlegen, welches zuvor mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen ist (Abs. 2). Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 schafft die Grundlage für die Regelung weiterer Details, wie die Errichtung von Standortschulen, den Abschlüssen oder der Leistungsbewertung. Die so gebildeten Standortschulen bedürfen einer ergänzenden Regelung bei der Schülerbeförderung (siehe § 71 Abs. 4c).

Die Schaffung des neuen § 13b erfüllt eine Forderung des Koalitionsvertrages, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, nachhaltig zu senken. Als Maßnahmen sollen die bewährten Projekte der Praxisorientierung „Produktives Lernen“ und „Praxislerntag“ weitergeführt und an möglichst vielen Schulen mit Bedarf etabliert werden (Zeilen 2022 ff.). Soweit der Koalitionsvertrag in den Zeilen 3262 bis 3264 eine Abstimmung mit dem Landesprogramm BRAFO vorgibt, wird dies gewährleistet.

Änderungsnummer: 18

10. Schaffung einer Möglichkeit für die Gründung einer internationalen Ergänzungsschule

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existieren bislang noch keine internationalen Ergänzungsschulen in Sachsen-Anhalt. Um bei Bedarf eine derartige Gründung zu ermöglichen, wurde § 18d um die Absätze 3 bis 5 ergänzt. Die Neuregelung erlaubt die Gründung einer ausländischen oder internationalen Schule, wenn an dieser der Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann. Die Genehmigung und die spätere Aufsicht obliegen der obersten Schulbehörde. In diesem Zusammenhang wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt.

Änderungsnummer: 19, 20, 31

11. Erleichterung zur Einstellung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung

§ 30 Absatz 3 SchulG LSA regelt bereits den Einsatz im Unterricht und knüpft diesen an die Lehrbefähigung an. Der neue Absatz 4 setzt sodann den Auftrag der Koalitionsverein-

barung zur Flexibilisierung der Einstellungen um und ermöglicht als Ausnahme zur Deckung des Lehrkräftebedarfes die Zulassung von Personen ohne Lehramtsbefähigung. Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss erwerben, ein besonderes Lehreranererkennungsverfahren zu durchlaufen, welches durch Verordnung geregelt wird. Auch hiermit wird eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag zur Flexibilisierung der Einstellungen umgesetzt (Zeilen 1857 ff.).

Änderungsnummer: 27

12. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die bislang geltende Fassung, die von einem Wahlrecht der Gesamtkonferenz ausging, lässt sich nach den Anforderungen von Art. 33 GG, dem Prinzip der Bestenauslese, nicht umsetzen. Insofern ist eine Änderung des § 31 hin zu einer Anhörung der Gesamtkonferenz geboten.

Änderungsnummer: 29

13. Schulpflicht

Die Erfüllung der Schulpflicht für die in Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen war bislang nur durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft möglich. Durch die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 36 ist eine Erfüllung der Schulpflicht auch durch den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule möglich (siehe Nummer 10).

Änderungsnummer: 31

14. Wechsel der Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche

Seit Jahren häufen sich beim Landesschulamt die Anträge (ca. 2.000 pro Jahr) auf Beschulung außerhalb des Schulbezirks, bzw. außerhalb des Schuleinzugsbereichs. Indem mit der Neufassung des Schulgesetzes diese Aufgabe an Schulträger übertragen wird, wird die Entscheidung über eine Ausnahme zum Wechsel des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs bürger- und lebensnah ausgestaltet und stärker an den Bedürfnissen der Familien der Schulkinder orientiert. Eine Zustimmung der Schulträger ist notwendig, damit die planerischen Absichten der Schulträger im Bereich Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden (§ 41). Da die Schulträger diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, besteht für sie die Möglichkeit, Gebühren für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge zu verlangen.

Der Schuleinzugsbereich der Berufsschule soll nach dem Sitz des jeweiligen Ausbildungsbetriebes bestimmt werden, da der überwiegende zeitliche Anteil der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (70 %) stattfindet (§ 41 Abs. 5).

Änderungsnummer: 34

15. Ordnungsmaßnahmen

Aufgrund der praktischen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung auch der Gesetzgebung anderer Bundesländer wurde § 44 Abs. 4 bis 5a neu gefasst bzw. wesentlich überarbeitet, um dem schulischen Rechtsanwender die Differenzierung der bestehenden Ordnungsmaßnahmen vor Augen zu führen. Die Regelung zu den Ordnungsmaßnahmen wird insofern neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung zwischen Androhung und Anordnung. Nunmehr ist auch der Ausschluss vom Unterricht nach Absatz 4 Nummer 3 SchulG LSA bis zu 20 Unterrichtstagen möglich. Die bisherige Regelung, wonach ein Ausschluss von maximal 5 Unterrichtstagen möglich war, hat sich vielfach als nicht geeignet erwiesen.

Die in Absatz 4 Nummern 3 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die vorläufige Maßnahme der Schule, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vom Schulbesuch auszuschließen, werden kraft Gesetzes in dem neuen Absatz 5a für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die v. a. der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Änderungsnummer: 36

16. Wegfall der Gastschulbeiträge

Aufgrund des grundsätzlichen Wegfalls der Gastschulbeiträge werden § 41 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 2, § 70 Abs. 5 und § 74a Satz 2 SchulG gestrichen sowie § 66 Abs. 4 sowie § 70 Abs. 3 und Abs. 4 SchulG LSA geändert. Die Möglichkeit für die Schulträger, Vereinbarungen nach § 66 SchulG LSA zu schließen, besteht weiterhin. Für bestehende Gastschulbeitragszahlungen wird eine Übergangsregelung in § 86a geschaffen.

Änderungsnummer: 34, 45, 47 und 50

17. Änderungen im Bereich der Gremienvertretungen

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 48 bzw. Absatzes 4 in § 58 sind Anpassungen an die Zahl der Schüler- und Elternvertretungen in der Gesamtkonferenz möglich, wenn sich dort die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der pädagogischen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter verringert hat. Bei einer Erhöhung der Anzahl ist eine Nachwahl vorgesehen.

In den §§ 49 Abs. 9, 52 Abs. 3 und 77 Abs. 3 wird jeweils geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freizustellen sind, wenn sie an den Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt wurden, teilnehmen möchten. Dies dient u. a. der Realisierung des Landtagsbeschlusses „Demokratische Mitbestimmung an Schulen stärken, Engagement fördern“ (Drs. 8/2596).

Änderungsnummer: 38, 39, 41, 43, 51

18. datenschutzrechtliche Bestimmungen des Schulgesetzes

§ 84a, der die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, enthält grundsätzlich schon bislang geltende Regelungen, er wurde jedoch gestrafft und neu strukturiert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

In Absatz 1 Satz 2 existieren nun für personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen, detailliertere Rechtsgrundlagen.

Zudem wurden entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (siehe Zeilen 1946ff.) notwendige neue rechtliche Grundlagen für eine digitale Datenverarbeitung außerhalb der Schule (Abs. 5), im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen (Abs. 4) und digitaler Klassen- und Notenbücher (Abs. 6) geschaffen sowie die Verordnungsermächtigung in Absatz 12 entsprechend ergänzt.

Zum Zwecke der Bereitstellung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schüler für die Ganztagsförderungsstatistik als Bundesstatistik/Sozialstatistik werden im Schulgesetz die notwendigen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände für die Schulen geschaffen (Abs. 7a). Für Erhebungsmerkmale, die an den Schulen nicht vorliegen, sind für eine Übergangszeit die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 gegenüber der Schule auskunftspflichtig; vgl. im Übrigen die Begründung zur Änderung des KiFöG.

Damit der nahtlose Übergang von der Schule in eine Ausbildung für alle Jugendlichen gelingt (vgl. Koalitionsvertrag Zeilen 2149ff.) und um den Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einer Verarbeitung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive im Sinne des § 31a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zu verschaffen, bedurfte es im Schulgesetz einer Regelung, die eine Übermittlung der Daten dieser Jugendlichen an die Agenturen erlaubt.

Änderungsnummer: 57

19. IT-gestützte Fachverfahren

In § 84f wird nun eine allgemeine Regelung zur Einrichtung von IT-gestützten landesweiten und landeseinheitlichen Fachverfahren geschaffen. Absatz 2 sieht vor, dass im Rahmen des landeseinheitlichen Schulverwaltungsverfahrens Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sowie deren jeweilige Schulträger und die Träger der Schulentwicklungsplanung verpflichtet sind, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels dieses Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann § 84c aufgehoben werden, da die Einrichtung einer automatisierten zentralen Schülerdatei einen veralteten Technologieansatz der Softwareentwicklung verfolgt, der durch das BMS-LSA verworfen wird. Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass alle Akteure ihren Verpflichtungen nach § 84f in Bezug auf die Nutzung dieses Verfahrens nachkommen (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 8).

Die Bundesländer haben sich zudem per Beschluss des Schulausschusses auf ein gemeinsames länderübergreifendes IT-gestütztes Verfahren zur schulischen Bildung von schulpflichtigen Kindern von Eltern, die berufsbedingt häufig den Lebensort wechseln müssen, geeinigt. Das in § 84f genannte Fachverfahren dient dazu, eine moderne IT-gestützte Lern- und Kommunikationsumgebung für diese schulpflichtigen Kinder beruflich Reisender zu schaffen, Lernprozesse aufeinander abzustimmen und so Schulerfolg zu ermöglichen und zu sichern.

Änderungsnummer: 56, 60

20. Änderungen des PersVG und des KiföG

Für die neue Kategorie der Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten ist die Zuordnung zu den Dienststellen „öffentliche Schulen“ erforderlich. Dies erfordert eine Änderung im Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Zum Zweck der vom Bund geforderten Sozialstatistik gemäß §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 101 Abs. 2 Nr. 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch muss für die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen eine gesetzliche Verpflichtung durch Ergänzung des § 15 KiFöG geschaffen werden, damit diese zukünftig die erforderlichen Daten digital an

das für Statistik zuständige Landesamt übermitteln können vgl. im Übrigen die Begründung zu § 84a Abs. 7a.

Änderung in: § 3

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten. Die dem Land entstehenden Kosten sind haushaltsmäßig abgesichert. Soweit den Schulträgern Kosten entstehen, wird dies u. a. durch die Schaffung eines Gebührentatbestands ausgeglichen.

E. Anhörung

Mit Anhörungsschreiben vom 11.06.2024 hatten bis zum 09.07.2024 die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt (GEW), der Philologenverband Sachsen-Anhalt e. V., der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie der Landkreistag Sachsen-Anhalt (KSSA), die Industrie- und Handelskammern Magdeburg und Halle-Dessau (IHK MD, IHK-HALLE), die Handwerkskammern Magdeburg und Halle (Saale) (HWK), der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (VDP), die Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt (LAG), der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt, das Katholische Büro Sachsen-Anhalt, der Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen, Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD), der Landeselternrat Sachsen-Anhalt (LER), der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt (LSR) und der Landesschulbeirat Sachsen-Anhalt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Gesetzentwurf gingen mit Ausnahme des Philologenverbands und der Handwerkskammer Magdeburg von allen Beteiligten Stellungnahmen ein.

Grundsätzliche, den Gesetzentwurf der Landesregierung insgesamt ablehnende Bedenken werden nicht erhoben.

Die wichtigsten Anregungen und Hinweise zum Gesetzentwurf werden im Folgenden dargestellt:

Zu § 1 (Erziehungs- und Bildungsauftrag)

Hier wurde grundsätzlich Zustimmung signalisiert, doch wollten HKW und Ev. Schulstiftung den Begriff der Behinderung in Abs. 2 Nr. 6 beibehalten.

Stellungnahme des MB

Diesem Vorschlag wird gefolgt.

Zu § 4 Abs. 5 (Schullaufbahneempfehlung)

Hier beklagen das Kath. Büro, Ev. Schulstiftung, LAG und VDP den hohen Aufwand. GEW, LER und VBE lehnen diesen Absatz ab, Zustimmung signalisieren HWK und IHK MD.

Stellungnahme des MB

Eine vertiefte individuelle Beratung mit einer an einem schulübergreifenden Maßstab gespiegelten Leistungsfeststellung bedeutet in der Tat einen Mehraufwand. Allerdings wird dieser möglichst minimiert durch die Bereitstellung der entsprechenden landesweiten Aufgaben mit Bewertungsvorgaben und entsprechender Formularmuster sowie der Einrichtung regional zuständiger Kommissionen, deren Arbeit mit Anrechnungsstunden anerkannt wird.

Zu § 5a Abs. 1 und 8 (Gesamtschule)

Der LER lehnt den Absatz 1 ab, da er die Verständlichkeit verschlechtert, ferner sieht er einen Widerspruch zwischen den Absatz 4 und 8.

Stellungnahme des MB

Bei Absatz 1 erfolgt nur eine sprachliche Anpassung und keine inhaltliche Änderung. Ein Widerspruch zwischen den beiden Absätzen, der eine begriffliche Anpassung erforderlich machen würde, besteht nicht, da auch an der IGS durch die Einstufung in die sog. E- und G-Kurse und die in Folge erreichten Ergebnisse zu unterschiedlichen Schulabschlüssen führen. Der Begriff „Bildungsgänge“ ist zudem Gegenstand von § 5a Abs. 4.

Zu § 5b Abs.2 (Gemeinschaftsschulen Kooperationspartner)

Die Begrenzung der Kooperationspartner von Gemeinschaftsschulen auf Berufliche Gymnasien (Abs. 2 Satz 4) wird abgelehnt von GEW, LER, VBE, KSSA, da es von ihnen nur wenige in der Fläche gibt. Ferner wird die Einschränkung der Umwandlungsmöglichkeiten in Abs. 5 kritisiert (LER, GEW).

Stellungnahme des MB

Die Änderung betrifft nicht die Schulen in freier Trägerschaft. Die Änderungen hinsichtlich der Begrenzung der Kooperationspartner auf Berufliche Gymnasien sowie der Einschränkung der Umwandlungsmöglichkeiten werden nicht weiter verfolgt.

Zu § 5b Abs.2, 3, 4 und 6 (Gemeinschaftsschulen, Ausbildungsdauer, Umwandlung)

HWK und GEW kritisieren die Dauer (13 Schuljahre), bzw. den Wegfall von Wahlmöglichkeiten. Ev. Schulstiftung und LER beklagen die Einschränkung der Umwandlungsmöglichkeiten. Die GEW fordert die Benennung der Entscheidungskriterien.

Stellungnahme des MB

Nur wenige Gemeinschaftsschulen (GmS), 10 in öffentlicher, eine in freier Trägerschaft, werden in der Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwVO mit 12 Schulbesuchsjahren geführt.

Eine Erhebung zum Übergang nach dem 8. Schuljahrgang GmS in den gymnasialen Bildungsgang zum Schuljahr 2023/2024 zeigt, dass es nur 3 positiv beschiedene Anträge für Schülerinnen und Schüler zum Wechsel in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule gab. Unabhängig davon ist ein Übergang von der GmS an ein Gymnasium jeweils mit Beginn der Schuljahrgänge 6 bis 9 mit bestimmten Leistungsvoraussetzungen nach GmSVO LSA weiterhin möglich.

Die Änderung hinsichtlich der Einschränkung der Umwandlungsmöglichkeiten wird nicht weiterverfolgt.

Zu § 6 Abs. 1 und 5 (Gymnasien)

HWK und IHK HAL-DE wollen eine Verankerung der berufsorientierten Bildung. Der LER befürwortet die Verlängerung auf 13 Schulbesuchsjahre, während die KSSA einen Erhalt von Schulstandorten im ländlichen Raum gesichert wissen wollen.

Stellungnahme des MB

Der Vorschlag von HWK und IHK HAL-DE wird abgelehnt, da die bestehende Regelung der einschlägigen KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I entspricht. Es gab bereits einen Wechsel von G8 (=12 Schulbesuchsjahre) zu G9, der sich nicht als erfolgreich herausstellte, sodass er wieder rückgängig gemacht wurde. Es besteht in der Tat aktuell kein politischer Handlungsauftrag für einen erneuten Wechsel zu G9. Die Möglichkeiten, Ausnahmen von der Mindestschülerzahl oder der Zügigkeit zuzulassen und somit auch den Bedingungen im ländlichen Raum Rechnung zu tragen, wird explizit im

Gesetzestext erwähnt. Durch die VO-Ermächtigung in § 13a werden die Bedingungen, unter welchen Umständen Ausnahmen möglich sind, sogar transparenter als bisher.

Zu § 8 Abs. 6 (Förderschule, Ganztagsangebote)

KSSA und LER sehen weiterhin einen Bedarf für Förderschulen mit anderen Schwerpunkten als geistige Entwicklung.

Stellungnahme des MB

Mit der Änderung von § 12 wird dieser Bedarf berücksichtigt.

Zu § 9 (Berufsbildende Schulen)

HWK, IHK HAL-DE, IHK MD, und VDP lehnen die Bildung regionaler Kompetenzzentren (Abs. 1) mit Hinweis auf die Konkurrenz mit privaten Weiterbildungsunternehmen ab. Die kommunalen Spitzenverbände und der LER befürchten hierzu eine Kostenbelastung der Schulträger. Die Befürchtung wird auch bei Abs. 10 (Anerkennung von Maßnahmen nach SGB III) von HWK und VBE gesehen. HWK und IHK HAL-DE fordern die regelhafte Einrichtung von Fachklassen für verwandte Ausbildungsberufe.

Stellungnahme des MB

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz stellt einerseits keine Erweiterung des bisherigen Fort- und Weiterbildungsangebotes im Rahmen der AZAV dar.

Vielmehr sollen mit ihr Konkretisierungen vorgenommen werden, die die Fortführung des bisher im Land etablierten und erfolgreichen Systems der Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen der AZAV und sonstiger Träger von Umschulungsmaßnahmen (z. B. Unfallkasse, RV) an den öffentlichen berufsbildenden Schulen sicherstellen.

Andererseits ist zu beachten, dass die seit 2015 implementierte Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung an den BbS ein Bestandteil des Ganzheitlichen Qualitätsmanagements (GQM) an BbS des Landes Sachsen-Anhalt ist.

Die Regelungen konkretisieren in der Konsequenz und in der Absicht redaktionell die bisherigen wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der Beschulung von Umschülerinnen und Umschülern aller Sozialleistungsträger. Eine Erweiterung findet daher nicht statt. Vielmehr wird sich weiterhin an die gefassten Beschlüsse des Landtages zur Einführung der Beschulung nach der AZAV gerichtet. In diesem Zusammenhang sei auch auf die flächendeckende Absicherung in allen Regionen Sachsen-Anhalts verwiesen, die gerade in Ausbildungsberufen mit sehr geringem Anteil von Umschülerinnen und Umschülern an Bedeutung im Rahmen

der Fachkräftesicherung gewinnt und üblicherweise keine privaten Bildungsträger die Nachfrage abdecken.

Nach der einschlägigen KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule wird grundsätzlich am Fachklassenprinzip festgehalten. Darüber hinaus gehende Formen der gemeinsamen Beschulung sollen daher, wie bisher auch praktiziert, in einem Erlass geregelt werden. Soweit materiell-rechtlich eine Regelungsabsicht durch VO angezeigt ist, kann hier auf die VO-Ermächtigung des § 41 Abs. 6 Nr. 4 verwiesen werden.

Zu § 9a (Fusion von Schulstandorten, Kooperationen)

Die Verbände der freien Schulen betonen, dass diese Regelung nicht für sie gilt. Die HWK möchte die Einbeziehung der gewerblichen Kammern und Sozialpartner bei der Ausgestaltung der Verordnung. KSSA sehen eine Bestandsgefährdung und befürchten zusammen mit dem LER längere Fahrtwege. IHK MD und VBE begrüßen die Änderung.

Stellungnahme des MB

Die Regelung entfaltet keine Bindung für die freien Träger. Bei der Schaffung einer Verordnung werden die maßgeblichen Institutionen angehört. Längere Fahrtwege entstehen nicht, da bei einer Fusion/Kooperation die Standorte erhalten bleiben. Darüber hinaus ist die Regelung der Maximaldauer der Beförderung eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Träger der Schülerbeförderung.

Zu § 10a Abs. 1 (Lernmittel)

LER fordert eine Kostenentlastung für digitale Schulbücher.

Stellungnahme des MB

Die in § 10a erwähnten Kosten betreffen die Schulbuchzulassung durch Verwaltungsakt, diese sind von demjenigen zu tragen, der die Zulassung des jeweiligen analogen oder digitalen Lehrbuchs begehrt.

Zu §§ 10b, 32, 69 (Lehr- und Lernformen und Assistenzpersonal)

Das Kath. Büro fordert eine angemessene Beteiligung der freien Träger.

Stellungnahme des MB

Fragen der Finanzierung der freien Träger werden in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren geregelt.

Zu § 10b (Lehr- und Lernformen)

Nachfragen ergeben sich zur Finanzierung (HKW, KSSA), digitale Angebote sollen den Präsenzunterricht in der Regel nicht übertreffen (GEW, beide IHK, VBE, LER, Ev. Schulstiftung).

Stellungnahme des MB

Grundsätzlich ist die Finanzierung der IT-Ausstattung Aufgabe der Schulträger (§§ 64, 70). Mit Hilfe des Digitalpakts werden erhebliche finanzielle Zuschüsse bereitgestellt, welche die Schulträger entlasten. Das Land setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zum Digitalpakt 2.0 für eine Fortsetzung der Zuschüsse ein.

Digitale Angebote sollen den Präsenzunterricht nicht verdrängen. Daher wird noch ein Satz 1 vorangestellt, der die Priorität des Präsenzunterrichts betont.

Zu § 11a Abs. 1 Nr. 5 (Qualitätssicherung)

Die HWK lehnt diese Änderung wegen zusätzlicher bürokratischer Lasten ab.

Stellungnahme des MB

Mit der Einführung des Ganzheitlichen Qualitätsmanagement gibt es an den berufsbildenden Schulen seit vielen Jahren ein bestehendes System der Qualitätssicherung, welches aktuell überarbeitet und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst wurde. Es handelt sich, entsprechend auch der Regelungsergänzung in § 9, lediglich um rechtliche Nachsteuerungen zur gesetzlichen Sicherstellung schon bestehender Systeme.

Zu § 11a Abs. 4a (Zentrale Klassenarbeiten)

Kritisiert wird der Mehraufwand von HWK und LER und der Nutzen von der GEW. Der VBE begrüßt die Regelung. Das kath. Büro wünscht sich eine ausgewogene Belastung.

Stellungnahme des MB

Gemäß dem neuen Absatz 4a trifft das Bildungsministerium die Auswahl der Jahrgangsstufen und Fächer und kann damit eine Häufung in einzelnen Jahrgangsstufen vermeiden. Der Nutzen liegt in der Überprüfung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler, sowie der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertungen durch die Schulen.

Zu § 12 (Ganztagsschulen)

Hinsichtlich der Finanzierung und personellen Untersetzung von Ganztagsangeboten erkundigen sich die KSSA und der LER.

Stellungnahme des MB

Bereits jetzt hält ein Großteil der Schulen im Land ein Bildungs- und Freizeitangebot außerhalb des Unterrichts, zum Beispiel durch Arbeitsgemeinschaften und Projektstage, bereit. Den Schulen steht dafür u.a. im Rahmen des Schulbudgets auch ein Budget für die Durchführung von außerunterrichtlichen schulischen Projekten sowie von Arbeitsgemeinschaften Sport zur Verfügung. Das Budget können die Schulen eigenverantwortlich für außerunterrichtliche schulische Projekte bzw. für die Arbeitsgemeinschaften Sport durch Einbeziehen von Kooperationspartnern verwenden.

Zu §§ 13, 13a (Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen, Klassenbildung)

Die Regelung wird kritisiert, tlw. unter Hinweis auf vorhandene Raumkapazitäten. Qualitätsverluste, lange Fahrtwege und der Fortbestand bestehender Schulen wird befürchtet (VBE, LER, KSSA, GEW, HWK).

Stellungnahme des MB

In Gesprächen mit KSSA und den beiden Oberzentren Halle und Magdeburg wurde u. a. die o. g. Problematik erläutert. Im Ergebnis der Gespräche wurde der Entwurf im Sinne der KSSA und der Oberzentren angepasst. Um den regionalen Unterschieden und den besonderen Bedürfnissen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind die Voraussetzungen für die Bildung einer ersten Klasse in einem Schuljahrgang davon abhängig, ob die Schule innerhalb oder außerhalb des im Landesentwicklungsplans ausgewiesenen Oberzentrums liegt oder nicht. Für den übrigen Raum (also auch für die Mittelzentren) gelten die gleichen Vorgaben, so dass die Befürchtung, in Mittelzentren lange Fahrtwege zu erzeugen, nun nicht mehr besteht. Für die Grundschulen außerhalb von Oberzentren gilt weiterhin die Mindestschülerzahl von 15. Zudem sind nun auch Abweichungen von den im Gesetz genannten Mindestgrößen wegen baulicher Besonderheiten durch Verordnung möglich. Auch insofern kam das MB den Anzuhörenden entgegen.

Eine Bindung der Schulen in freier Trägerschaft besteht nicht.

Zu § 13b (Duales Lernen)

Fragen ergeben sich nach den Kosten und der Beteiligung der freien Träger (GEW, LER, kath. Büro, VDP, KSSA,). Die IHK HAL-DE fragt nach einer weiteren Form des dualen Lernens nach.

Stellungnahme des MB

Die Kostenregelung findet sich in § 71 Abs. 4c und stellt keine Mehrbelastung für die Schulträger dar. Den Schulen und Erziehungsberechtigten stehen Finanzierungs- und Fördermög-

lichkeiten für die Praxislertage zur Verfügung. Im Rahmen von Gesprächen mit allen Schulträgern von PL-Standortschulen wurde für das PL eine Finanzierungsvariante zum Ausgleich der Mehrkosten abgestimmt, die bereits umgesetzt wird. Das Produktive Lernen wird in allen kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen-Anhalt angeboten, so dass für den Transport in eine andere Kommune keine Mehrkosten zu erwarten sind. Die Einführung einer dritten dualen Lernform im Rahmen der Schulgesetznovellierung ist nicht vorgesehen. Stattdessen sollen die Praxislertage auf Grund der positiven Resonanz weiter fortgeführt werden. Grundsätzlich können die Schulen frei, Bildungsträger im Rahmen des flexiblen Personalbudgets einbinden. Die Teilnahme an den Praxislertagen ist auch für Schulen in freier Trägerschaft möglich, bereits jetzt nehmen Schulen in freier Trägerschaft am Modellprojekt teil.

Zu § 18d (internationale Ergänzungsschulen)

LAG, KSSA, LER und VDP fordern, dass auch andere Schulen internationale Abschlüsse anbieten können. Die IHK HAL-DE stimmt der Regelung zu.

Stellungnahme des MB

In der Tat könnten (alle) Schulen (unabhängig von der Trägerschaft) zusätzlich die Vergabe weiterer auch internationaler Abschlüsse organisieren. Allerdings sind dazu i. d. R. Ressourcen erforderlich, die, wenn überhaupt, nur punktuell verfügbar sind. Der Bedarf bleibt im Übrigen fachlich überschaubar, da das deutsche Abitur selbst bereits eine international anerkannte Hochschulzugangsberechtigung ist.

Zu § 22 Abs. 3 (Schulentwicklungsplanung)

Die HKW möchte bei der Schulentwicklungsplanung bezüglich der berufsbildenden Schulen das Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung Sachsen-Anhalt hergestellt wissen.

Stellungnahme des MB

Unabhängig davon, dass die Schulentwicklungsplanung der Träger der BbS im eigenen Wirkungskreis erfolgt, bedarf es darüber hinaus keiner weiteren Einbeziehung des LAB, da abschließend die Schulentwicklungsplanung nach den einschlägigen Regelungen hierzu vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellung und die im § 82 BBiG verorteten Aufgaben verwiesen, wonach diesem Ausschuss ausschließlich eine beratende Funktion zukommt. Das in „Benehmen“ würde die Kompetenz der gesetzlichen Beratung übersteigen und damit vom BBiG nicht gedeckt sein. Der Vorschlag der HKW greift in die kommunale Selbstverwaltung ein.

Zu § 23 (Ferienregelung)

Das Recht auf eigene Ferienregelung soll erhalten bleiben (kath. Büro, ,Ev. Schulstiftung, LAG, VDP). Der LER fordert eine Beteiligung des LSBR.

Stellungnahme des MB

Die Forderung auf Beibehaltung abweichender Ferienregelungen für die freien Schulträger wird berücksichtigt. Die beabsichtigte Änderung wird nicht weiter angestrebt. Die Beteiligung des LSBR wird auch weiterhin gewährleistet.

Zu §§ 27 bis 29 (Konferenzen)

Die GEW will eine Ausweitung der Kompetenzen der Konferenzen und eine 1/3 Parität bei den Stimmverhältnissen.

Stellungnahme des MB

Die seit langem bekannte Forderung wurde stets abgelehnt, da die Bewertungen durch das pädagogische Personal maßgeblich für eine optimale Entwicklung der Schule sind.

Zu § 30 Abs. 4, 5a und 5c (Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung)

Die Streichung der Formulierung „nur in Ausnahmefällen“ wird von der Ev. Schulstiftung und dem VDP gefordert. Die GEW fordert eine Zulassung von Ein-Fach-Lehrkräften und wünscht eine Erfassung von Freundschaftspionierleitern und Erziehern.

Stellungnahme des MB

Eine ausreichende Qualifizierung und Gleichbehandlung muss gewährleistet bleiben; deshalb ist diese Forderung abzulehnen. Ein-Fach-LK werden gemäß KMK als Doppelfachlehrkräfte ausgebildet und sind damit Zwei-Fach-LK gleichgestellt. Die Ausbildung kann demnach auch ohne Änderung erfolgen. Zulassungen nach Abs. 5d erfolgen nicht nach Berufsgruppen, sondern nach bisher erworbenen Abschlüssen.

Zu § 30a (Fortbildung)

Die GEW fordert eine Fortbildung außerhalb des Unterrichts, wohingegen der LER die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung stärken will, im Übrigen aber der Änderung zustimmt. Die IHK HAL-DE will eine Ergänzung für Lehrerpraktika in der Wirtschaft und eine Verankerung der Berufsorientierung als Querschnittsthema in Aus- und Fortbildung.

Stellungnahme des MB

Der Fortbildungserlass sieht die Fortbildung außerhalb der Unterrichtszeit bereits als Regelfall vor. Die Verpflichtung der Lehrkräfte ist im Gesetz bereits ausreichend verankert. Vorstellungen zu Fortbildungsinhalten sind nicht durch Gesetz zu regeln.

Zu § 31 (Besetzung Schulleiterstellen)

GEW und LER lehnen die Streichung des Wahlrechts ab. Der VBE stimmt ihr zu.

Stellungnahme des MB

Das Wahlrecht hat bereits in der Vergangenheit nicht bestanden, da gemäß Art. 33 GG diese Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergeben sind.

Zu §§ 36, 37 (Schulpflicht)

Die KSSA fordern einen Datenabgleich zwischen Land und Träger der Schulentwicklungsplanung zu schulpflichtig werdenden Kindern, sowie eine Verpflichtung der Sorgeberechtigten zur Schulanmeldung.

Stellungnahme des MB

Der § 84a-Entwurf erlaubt einen Austausch von Daten, auch um das Anmeldeverfahren zu überwachen. Verstöße gegen die Pflicht zur Anmeldung, die eine Sanktion als erforderlich nahelegen, sind hier nicht bekannt.

Zu § 39 (verkürztes Unterrichtsangebot)

Der VBE stimmt der Änderung zu. Der LER möchte, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.

Stellungnahme des MB

Eine rasche Umsetzung der geplanten Maßnahme ist nur dann gewährleistet, wenn Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Die Betroffenen erhalten ausreichenden Rechtsschutz über die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

Zu § 40 Abs. 7 (Ruhe der Schulpflicht)

Der LER empfiehlt eine Anpassung des Abs. 7 an die Regelungen des Mutterschutzgesetzes bei Geburten außerhalb des errechneten Termins.

Stellungnahme des MB

Eine Änderung ist nicht erforderlich, da derartige Konstellationen über Abs. 7a Satz 1 Nr. 1 angemessen geregelt werden können.

Zu § 41 (Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche)

Die KSSA möchten die Mehrbelastung der Schulträger ausgeglichen wissen und lehnt eine Änderung des Abs. 2a, welcher die Festlegung von Kapazitätsgrenzen betrifft, ab. Der LER befürchtet unzumutbare Fahrzeiten und fordert eine Geschwisterregelung. Die HWK stimmt dem Absatz 5 nicht zu, wünscht Wahlmöglichkeiten für Auszubildende und Übernahme der Kosten bei auswärtiger Unterbringung. Die beiden IHK bitten um Sicherstellung einer wohnort- und ausbildungsornahen Berufsbeschulung.

Stellungnahme des MB

In Gesprächen hatten die KSSA die Forderung erhoben, dass die Gebühren im eigenen und nicht im übertragenen Wirkungskreis erhoben werden sollen. Dieser Forderung kommt das MB nach. Der jeweils abgebende Schulträger kann in einer Satzung Gebühren für die Antragsbearbeitung bzgl. des Wechsels des Schulbezirks oder Schuleinzugsbereichs oder im Rahmen einer auswärtigen Beschulung auf Grund nicht vorgehaltener Bildungsgänge auf dem Territorium des Schulträgers oder auf Grund von Regelungen zur Fachklassenbildung festlegen. Mit den Gebühreneinnahmen wird der Verwaltungsaufwand der Schulträger kompensiert.

Das Instrument der Kapazitätsgrenzen wird größtenteils durch die verbindlichen Schuleinzugsbereiche ersetzt. Die Regelung der Maximaldauer der Beförderung ist eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Träger der Schülerbeförderung. Die Regelungen für Ausnahmen von § 41 Abs. 5 S. 2 werden durch die VO-Ermächtigung in Absatz 6 Nr. 3 sichergestellt. Ein generelles Wahlrecht wird es nicht geben können. Die vorgesehenen schulfachlichen Voraussetzungen zur Flexibilisierung des Schulstandortes sollten nicht im Gesetz geregelt werden, sondern in einer eigenständigen VO, wie es die VO-Ermächtigung auch vorsieht. Anzumerken bleibt noch, dass die im Haushalt angemeldeten Fördergelder für Zuschüsse bei einer auswärtigen Beschulung regelmäßig nicht ausgeschöpft werden.

Zu § 43 Abs. 1 (Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden)

Der VBE stimmt die Änderung bezüglich der Kosten der Schulfahrten zu, wohingegen der LER eine Kostendeckelung befürwortet. Die Möglichkeit der Information der Schulen an die Auszubildenden werden von der HWK befürwortet, der VBE fragt nach deren Begrenzung, sobald die Auszubildenden volljährig sind.

Stellungnahme des MB

Die Festlegung von Kostenobergrenzen ist bereits Aufgabe der Gesamtkonferenz (vgl. Schulfahrtenerlass Nr. 2.b). Auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit muss der Informationsfluss von der Schule gewährleistet sein. In der dualen Berufsausbildung sind Auszubildende und Auszubildende gegenseitige Vertragspartner. Mit Blick auf die Besonderheiten eines Ausbildungsverhältnisses und damit der besonderen Fürsorge auch des Ausbildenden müssen die Informationsrechte des Ausbildenden gegeben sein. Dies steht auch im Kontext mit dem im Vertragsrecht verorteten allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben sowie dem Berufsbildungsrecht und unterscheidet sich somit von dem Verhältnis zwischen Schulkindern und deren Sorgeberechtigten.

Zu § 44 (Ordnungsmaßnahmen)

Der VBE stimmt der Änderung zu. Die GEW merkt an, dass die Ordnungsmaßnahmen nicht in der Reihenfolge abgearbeitet werden müssen. Der LER lehnt die Verschärfung ab und äußert Bedenken hinsichtlich der Lernrückstände und der Betreuung der Schulkinder bei einem Schulausschluss.

Stellungnahme des MB

Die Anmerkung der GEW trifft zu. Bei den Ordnungsmaßnahmen ist stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Auch nach bisheriger Rechtslage müssen die Erziehungsberechtigten sich um die Betreuung eines Schulkindes kümmern, wenn dieses in einer Weise gegen die Schulordnung verstoßen hat, welche den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht erforderlich macht. Während der Zeit des Ausschlusses werden Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsaufgaben versorgt, sodass Lernrückstände vermieden werden können.

Zu §§ 48 Abs. 3 und 58 Abs. 4 (Zusammensetzung von Konferenzen)

Der LER fragt nach, ob alle Schüler- bzw. Elternvertreter ausscheiden müssen, wenn sich vorab schon deren Anzahl verringert hat und ob Nachwahlen erfolgen, wenn sich die Anzahl der Lehrkräfte erhöht hat.

Stellungnahme des MB

Eine Verringerung der Anzahl der an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt bei Überschreitung der im Gesetz genannten Grenze zu Neuwahlen. Hat sich die Anzahl der Schüler- oder Elternvertreter zwischenzeitlich entsprechend verringert, kann eine Neuwahl entfallen. Neu aufgenommen wurde der Fall, dass sich die Anzahl der Lehrkräfte erhöht hat. Dann findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

Zu § 66 Abs. 3 und 4 und § 70 (Zusammenschlüsse von Schulträgern)

Die HWK stimmt der Änderung zu, die KSSA lehnen die Abschaffung der Möglichkeit von freiwilligen Vereinbarungen als Eingriff in die Vertragsfreiheit ab. Zumindest bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern durch das Landesschulamt (§ 66 Abs. 4) ist ein finanzieller Ausgleich zu gewähren. Ferner monieren die KSSA das Fehlen einer Regelung für Teilzeitschüler in der Blockbeschulung (§ 66 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 5).

Stellungnahme des MB

Der Forderung der KSSA kommt das MB nach. Es wird weiterhin die Möglichkeit geben, freiwillige Vereinbarungen, auch mit finanziellem Ausgleich, abzuschließen.

Die Blockbeschulung ist lediglich eine Organisationsform und hat damit keine besondere Regelungsrelevanz.

Zu § 70 Abs. 2 und 3 (Sachkosten)

Die beiden IHK stimmen der Änderung in Absatz 2 zu. Die KSSA lehnen sie bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern ab. Die KSSA lehnen den Wegfall der Kostenregelung in Absatz 3 ab, wenn eine Gemeinde eine Grundschule auch für andere Gemeinden vorhält.

Stellungnahme des MB

Da eine Vereinbarung über die Kosten weiterhin möglich ist, trifft die Kritik nicht mehr zu.

Zu § 71 Abs. 1 und 2 (Schülerbeförderung)

Die KSSA fordern die Schaffung einer Ermächtigung, wonach die Träger der Schülerbeförderung für bestimmte Ortschaften eine Erstattungsregelung anstelle der Beförderungspflicht festlegen können.

Stellungnahme des MB

Die Regelung im Gesetz wurde nicht verändert. Der Vorschlag der KSSA würde die Akzeptanz des Beförderungssystems weiter aushöhlen. Damit wäre auch die Sonderergänzungszuweisung gem. § 10 FAG LSA nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 72a (Schulspeisung)

Der LER fordert eine Verpflichtung der Schulträger, eine warme Vollwertmahlzeit anzubieten. Die GEW fragt nach, ob es Freitische gibt.

Stellungnahme des MB

Ja, es gibt Freitische. Einzelne Schulträger bezuschussen Bürgergeldempfängern die Schulspeisung nach § 72a zu 100 %. Eine Verpflichtung aller Schulträger ist nicht möglich, da es Schulen gibt, in denen die Räumlichkeiten eine gemeinsame Verpflegung bzw. die zentrale Bereitstellung von Mahlzeiten unmöglich machen. Die tägliche Verpflegung fällt unter die Pflicht der Erziehungsberechtigten nach § 43 Abs. 1 Satz 4.

Zu §§ 77 Abs. 3, 49 Abs. 9 und 52 Abs. 3 (Freistellungen von Schülervertretungen)

Die Änderungen werden vom LSR begrüßt, bitten hinsichtlich des Landesschülerrats um eine Erweiterung der Freistellung für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien und Veranstaltungen, wo sie den Landesschülerrat vertreten.

Stellungnahme des MB

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die ihnen schulgesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Vertretung der Schülerschaft wahrnehmen können, auch wenn diese eine Befreiung vom Unterricht erfordern.

Für die Wahrnehmung über die im Schulgesetz hinausgehenden Mitgliedschaften in Gremien, die aufgrund der Expertise der Schülerinnen und Schüler als Schülervertretung auch für weitergehende, außerhalb des Geschäftsbereiches des MB liegenden Aufgaben häufig angefragt ist, erscheint eine Regelung im Schulgesetz nicht angezeigt.

Die Schulgesetze anderer Länder sehen auch keine erweiterte Freistellung vor. Zudem hat die Schulleitung die Möglichkeit einer Beurlaubung gemäß Nr. 14 RdErl. MK vom 16.09.2013 (Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Schulleiterinnen und Schulleiter). Probleme, dass Anträge von Mitgliedern des LSR in unberechtigter Weise abgelehnt wurden, sind hier nicht bekannt. Sollten derartige Fälle bekannt werden, kann die Schulverwaltung im Wege der Weisung reagieren.

Zu § 78 (Landesschulbeirat)

Der Ev. Schulstiftung erscheint das zahlenmäßige Verhältnis der Mitglieder für die kommunalen und freien Schulträger nicht plausibel.

Stellungnahme des MB

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Land als Schulträger nicht auch noch einen Sitz im Landesschulbeirat einnehmen kann. Das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Schulträgern im Landesschulbeirat entspricht dem Verhältnis von deren Schülerinnen und

Schülern. Zudem haben die Kirchen, die ihrerseits Schulträger sind, zwei Sitze in diesem Gremium.

Zu § 81 (Kosten der Elternvertretung)

Der LER wünscht eine Finanzierung der Elternvertretereschulungen nach dem Vorbild von Sachsen und erwähnt hierzu den § 79.

Stellungnahme des MB

Die Finanzierung der Elternvertretung befindet sich nicht in § 79, sondern in § 81. Die geplante Änderung erlaubt eine Erstattung der Fahrtkosten, wenn Mitglieder des LER Vertreterinnen und Vertreter anderer Elterngremien schulen. Hierzu werden im Haushalt zusätzliche Kosten in Höhe von 3.000 Euro/Jahr veranschlagt.

Zu § 84 Abs. 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die GEW weist darauf hin, dass die Schulen keine Mittel haben, um Geldbußen zu begleichen, wenn Sie sich nicht an dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren beteiligen.

Stellungnahme des MB

Der Einwand trifft zu. Der Absatz 8 ist im Entwurf überarbeitet worden.

Zu § 84a (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Der LfD stellt, die Frage, ob etwa die Schulträger und die Träger der Schulentwicklungsplanung personenbezogene Daten benötigen. Weiter weist der LfD darauf hin, dass die Nutzung von digitalen Lernsystemen in der Anwendung datenschutzrechtlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss und die Schulen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit zu ergreifen haben. Schließlich fragt er nach, ob auf den privaten Endgeräten der Schülerinnen und Schüler auch schülerbezogene Daten gespeichert werden und ob in diesem Fall ein Mobil Device Management die Abschottung der Daten gewährleistet ist.

Die GEW weist darauf hin, dass die Lehrkräfte für ihre Aufgaben administrierte dienstliche digitale Endgeräte benötigen.

Die IHK MD stimmt der Regelung zur Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit bei Jugendlichen ohne Anschlussperspektive zu. Die HWK fordert eine gesetzliche Verankerung des Datenaustauschs zwischen berufsbildenden Schulen, den Auszubildenden und den jeweiligen Ausbildungsbetrieb und die Schaffung von Schnittstellen zu digitalen Berichtsheften von Drittanbietern.

Stellungnahme des MB

Die in § 84a Abs. 1 genannten Institutionen benötigen personenbezogene Daten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Nur im Rahmen der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben und zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ist eine Datenverarbeitung erlaubt. Hierbei wird dem Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen. Sofern für die jeweilige Aufgabenerfüllung Daten ohne Personenbezug ausreichend sind, wird auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verzichtet. Digitale Lernsysteme können nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der DS-GVO entsprechen und deren Regelungen vor Ort umgesetzt werden. Auch bei der Auftragsdatenverarbeitung sind die Bestimmungen der DS-GVO zu beachten. Viele Lehrkräfte verfügen bereits über ein zentral administriertes digitales Endgerät. Spätestens im Schuljahr 2024/2025 werden alle Lehrkräfte versorgt sein. Eine zentrale Administration privater Endgeräte der Schülerinnen und Schüler findet nicht statt, da das Land keinen Zugriff auf private Endgeräte hat. Im Übrigen gestattet Absatz 5 Satz 2 die Nutzung privater Endgeräte durch die Schülerinnen und Schüler nur unter speziellen Voraussetzungen, etwa das Ergreifen der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen.

Der Datenaustausch zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb wird durch den neuen § 43 Abs. 5 gewährleistet. Im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung von BMS werden erforderliche Schnittstellen geschaffen werden.

Zu § 84f (IT-gestütztes Fachverfahren)

Die IHK MD stimmt der Änderung zu. Das kath. Büro fordert eine Schnittstelle zu BMS, damit das Überspielen der notwendigen Daten z. B. im Excel-Format möglich ist. Die KSSA rügen die Fehleranfälligkeit des Systems. Im Hinblick auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten sehen LAG und VDP einen Eingriff in die Organisationshoheiten der freien Träger. Die Ev. Schulstiftung wünscht sich eine Übergangsregelung.

Stellungnahme des MB

Im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung von BMS werden erforderliche Schnittstellen geschaffen werden und ggf. erkennbare Fehler behoben. Die Übermittlung von Daten wird aus Gründen der Datensicherheit nur im JSON-Format möglich sein.

Zu § 86b (Übergangsregelung zu § 5b)

Der LER will bei der Übergangsregelung übersprungene Schuljahre mitgezählt wissen.

Der VDP lehnt diese Regelung ab, da Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft in der Regel über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen. In Sachsen-Anhalt gibt es nur 9 berufliche Gymnasien, davon keines in den Landkreisen Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde und Saalekreis.

Stellungnahme des MB

Dem Wunsch des LER wird durch eine Umformulierung Rechnung getragen. Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Zu Änderung des LPersVG

Der VBE stimmt der Änderung zu.

Entwurf

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Fusion von Schulstandorten, Kooperationen“.

b) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:

„§10b Lehr- und Lernformen“.

c) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13a Klassenbildung und Zügigkeit

§13b Duales Lernen“.

d) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ gestrichen.

e) Die Angabe zum Zwölften Teil erhält folgende Fassung:

„Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

f) Die Angabe zu § 84c erhält folgende Fassung:

„§ 84c (weggefallen)“.

g) In der Angabe zu § 84f werden die Wörter „IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren“ durch die Wörter „IT-gestützte Fachverfahren“ ersetzt.

h) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a Übergangsregelung zu § 70“.

i) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:

„§ 86b Übergangsregelung zu § 5b“.

j) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:

„§ 86d Übergangsregelung zu § 13a“.

k) Die Angabe zu § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87 (weggefallen)“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, wonach niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen oder antisemitischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf; über die Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen ist aufzuklären,“

b) In Nummer 8 werden die Wörter „und einem gemeinsamen Europa“ durch ein Komma und die Wörter „einem gemeinsamen Europa und einer globalisierten Welt“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Untersetzung der Schullaufbahneempfehlung können zusätzliche Leistungserhebungen durchgeführt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Schuljahren 5 und 6“ durch die Wörter „Im 5. und 6. Schuljahrgang“ und die Wörter „der Schuljahrgänge 7 bis 10“ durch die Wörter „des 7. bis 10. Schuljahrganges“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Bildungsgang, der auf den Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 9. Schuljahrgang. Er vermittelt eine grundlegende allgemeine und berufsorientierte Bildung und schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Mit dem erfolgreichen Besuch des 9. Schuljahrganges wird der Erste Schulabschluss erworben. Der qualifizierte Hauptschulabschluss (erweiterter Erster Schulabschluss) wird durch eine besondere Leistungsfeststellung erworben. Dieser berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule.

(5) Der Bildungsgang, der auf den Realschulabschluss (Mittlerer Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Mittlere Schulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss (erweiterter Mittlerer Schulabschluss), der zum

Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das Berufliche Gymnasium berechtigt.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Klassen oder Kursen“ durch das Wort „Bildungsgängen“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

e) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Leistungsvoraussetzungen für die Einstufung in abschlussbezogene Bildungsgänge sowie für die Umstufung zwischen den Bildungsgängen,“

6. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Schuljahrgänge 5 und 6“ durch die Wörter „Der 5. und 6. Schuljahrgang“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schuljahrgänge“ die Wörter „10 bis 12 oder“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Sofern sie einen solchen Zweig nicht anbietet, bilden die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsorientierende“ durch das Wort „berufsorientierte“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtschule wird in integrativer oder kooperativer Form geführt.“

d) Absatz 5a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 4 wird Satz 3.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

f) In Absatz 8 werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ und die Wörter „Klassen und Kursen“ durch das Wort „Bildungsgängen“ ersetzt.

7. § 5b erhält folgende Fassung:

„§ 5b

Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

(1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen.

(2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums. Führt die Gemeinschaftsschule keine eigene gymnasiale Oberstufe, wählt sie eine Schule mit Sekundarstufe II als

Kooperationspartner. Die Auswahl der Kooperationspartner erfolgt unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:

- a) die Kooperationspartner liegen in räumlicher Nähe zueinander,
- b) sie berücksichtigt die tatsächlichen Schülerströme, auch unter Rückgriff auf die vergangenen fünf Jahre, und
- c) die Kooperationsvereinbarung bedarf der Erklärung des Einvernehmens durch den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung.

Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.

(3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über

- 1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts,
- 2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung sowie
- 3. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung

enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten.

(4) Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner. Die Ausgestaltung der eigenen gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Oberstufenverordnung und sonst nach den für den Kooperationspartner geltenden Regelungen.

(5) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer oder mehrerer Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gymnasien auf deren Antrag. Über den Antrag entscheidet die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines Vorschlags der Schulbehörde. Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde.

(6) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Umwandlung in oder von Gemeinschaftsschulen, zu entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 sowie zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts durch Verordnung zu regeln.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Es ist eine Erst- und Zweitkorrektur durchzuführen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ werden durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen können mit folgenden Schwerpunkten geführt werden:

1. Sehen,
2. Hören,
3. körperlich-motorische Entwicklung,
4. Lernen,
5. Sprache,
6. emotional-soziale Entwicklung und
7. geistige Entwicklung.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Blinde und Sehgeschädigte sowie Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit den Schwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde als regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 2 werden folgende Wörter „oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“ angefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.“

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

dd) Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen die Anerkennung der Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Vorschriften zur Zulassung von Maßnahmen von anerkannten Trägern Voraussetzung ist, können die zuständigen fachkundigen Stellen die notwendigen Prüfungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Zulassung dieser Bildungsgänge als Maßnahme im erforderlichen Umfang durchführen.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

(1) Eine Schule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen oder fusioniert nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Schule derselben Schulform als Hauptstandort zu einem Schulverbund. Eine aus einer Fusion hervorgehende Schule besteht aus einem Hauptstandort und bis zu drei Teilstandorten.

(2) Wird in einem Jahrgang der Sekundarstufe II die notwendige Mindestschülerzahl nicht erreicht, ist dieser Jahrgang jahrgangsweise in Kooperation mit einem glei-

chen Jahrgang einer bestandsfähigen Schule gleicher Schulform zu führen. Die Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Schule.

(3) Bestandsfähige Schulen unterschiedlicher Schulformen können durch Beschluss der jeweiligen Gesamtkonferenzen und nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes eine Kooperation eingehen.

(4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 3 insbesondere zur Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, Mindestschülerzahlen der Haupt- und Teilstandorte, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen durch Verordnung zu regeln.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Ziele“ das Komma gestrichen und die Wörter „Inhalte, Verfahren und Organisation des Unterrichts“ durch die Wörter „und Inhalte des Unterrichts, für Anforderungen an die Lernergebnisse und die Unterrichtsgestaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Wörter „regelt die Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation und“ eingefügt.

13. § 10a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium regelt das Verfahren der Zulassung für analoge und digitale Schulbücher sowie die Kosten des Verfahrens durch Verordnung.“

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b Lehr- und Lernformen

(1) Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Digitale Lehr- und Lernformen können nach Entscheidung der Schule an die Stelle des Präsenzunterrichts treten oder diesen ergänzen, soweit dies nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen des gemeinsamen Schullebens und damit der sozialen Integrationsfunktion

von Schulen verbunden ist. Die im Rahmen des Präsenzunterrichts bestehenden Pflichten bleiben auch bei Nutzung dieser Lehr- und Lernformen bestehen.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme nutzen. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

(3) Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernsystemen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen.“

15. In § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. das Ganzheitliche Qualitätsmanagement und die Zulassung von Bildungsgängen an öffentlichen berufsbildenden Schulen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In Grundschulen, Sekundarschulen, Förderschulen, die nach den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschulen unterrichten sowie in Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen Gymnasien werden Klassenarbeiten mit landeszentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahl der Jahrgangsstufen und Fächer trifft das für Schulwesen zuständige Ministerium.“

16. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Errichtung von Ganztagsschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts

Bei Bedarf können allgemeinbildende Schulen als Ganztagsschulen organisiert werden. Die Gestaltung als Ganztagsschule setzt ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule voraus. Über dieses pädagogische Konzept entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Gestaltung als Ganztagsschule kann sich auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränken. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der

Schulbehörde. An allen Schulen sollen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts unterbreitet werden. Voraussetzung ist jeweils, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht an einer Schule jahrgangsübergreifend erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bildung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Anfangsklassen der Schulen kann nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulbehörde festgelegt werden.“

18. Nach § 13 werden folgende § 13a und § 13b eingefügt:

„§13a Klassenbildung und Zügigkeit

(1) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse je Schuljahrgang in der Primarstufe und der Sekundarstufe I an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren beträgt:

1. an Grundschulen 15 Schülerinnen und Schüler,
2. an Sekundarschulen 20 Schülerinnen und Schüler,
3. an Gemeinschaftsschulen 20 Schülerinnen und Schüler,
4. an Gesamtschulen 25 Schülerinnen und Schüler und

5. an Gymnasien 25 Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse je Schuljahrgang in der Primarstufe und der Sekundarstufe I an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren beträgt:

1. an Grundschulen 25 Schülerinnen und Schüler,
2. an Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler,
3. an Gemeinschaftsschulen 25 Schülerinnen und Schüler,
4. an Gesamtschulen 25 Schülerinnen und Schüler und
5. an Gymnasien 25 Schülerinnen und Schüler.

(3) Eine weitere Klasse in der Primarstufe und der Sekundarstufe I an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien kann erst eingerichtet werden, wenn in allen bestehenden Klassen des Schuljahrgangs mehr als 28 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden. Ausnahmen für eine zeitweilige Überschreitung der Klassengröße einer Klasse im Verlauf eines Schuljahres bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörde. Eine Klasse ist zum nächsten Schuljahr oder Schulhalbjahr hin aufzulösen, wenn die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Schuljahrgangs so verteilt werden können, dass in den verbleibenden Klassen des Schuljahrgangs höchstens 28 Schülerinnen und Schüler je Klasse unterrichtet werden.

(4) Für die Einrichtung einer Schule gelten für die Primarstufe und die Sekundarstufe I folgende Zügigkeitsrichtwerte:

1. Grundschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren werden mindestens einzügig geführt;
2. Grundschulen in den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren werden mindestens zweizügig geführt;
3. Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen, die eine gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schule führen, werden außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren mindestens zweizügig geführt;
4. Gemeinschaftsschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren, die eine eigene gymnasiale Oberstufe führen, werden mindestens dreizügig geführt;
5. Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren werden mindestens dreizügig geführt;

6. Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens fünfzünftig geführt; bei Gesamtschulen in kooperativer Form ist der Sekundarschulzweig mindestens zweizünftig und der Gymnasialzweig mindestens dreizünftig zu führen;

7. Gymnasien werden mindestens dreizünftig geführt.

(5) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse je Schuljahrgang in der Sekundarstufe II an einer Gemeinschaftsschule, einer Gesamtschule oder einem Gymnasium beträgt 25 Schülerinnen und Schüler. Die Schuljahrgänge in der Sekundarstufe II sind mindestens dreizünftig einzurichten.

(6) Eine weitere Klasse in der Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien kann erst eingerichtet werden, wenn in allen bestehenden Klassen des Schuljahrgangs mehr als 28 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden. Ausnahmen für eine zeitweilige Überschreitung der Klassengröße einer Klasse im Verlauf eines Schuljahres bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörde. Eine Klasse ist zum nächsten Schuljahr oder Schulhalbjahr hin aufzulösen, wenn die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Schuljahrgangs so verteilt werden können, dass in den verbleibenden Klassen des Schuljahrgangs höchstens 28 Schülerinnen und Schüler je Klasse unterrichtet werden.

(7) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. eine Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Klasse, eine Höchstzahl für die in einer Klasse zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler und den Zügigkeitsrichtwert an in den in Absätzen 1, 2 und 4 nicht genannten Schulformen festzulegen,
2. die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern sowie die Zügigkeit für die Neugründung einer Schule festzulegen und
3. in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Absätzen 1 bis 6 zuzulassen; dies gilt:
 - a) aus landesplanerischen Gründen,
 - b) bei überregionaler Bedeutung der Schule oder des Ausbildungsberufes,
 - c) aus besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt,
 - d) aus besonderen pädagogischen Gründen, wenn eine Schule mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler Unterstützung aus Bundesprogrammen erhält,

- e) aus baulichen Besonderheiten eines Schulgebäudes, insbesondere wenn dieses unter Denkmalschutz steht,
- f) bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen oder
- g) bei Schulen in Trägerschaft des Landes.

§ 13b Duales Lernen

(1) Die Schulen können in Kooperation mit außerschulischen Lernorten praxisbezogenes, berufs- und kompetenzorientiertes Lernen (Duales Lernen) als besondere Lernform an ihren Schulen einrichten.

(2) Hierzu ist im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ein pädagogisches und organisatorisches Konzept einzureichen, welches von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist.

(3) Das Duale Lernen kann in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb und in Form von Praxislerntagen durchgeführt werden. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zur Einrichtung einer Standortschule für Produktives Lernen,
2. zur Durchführung der Praxislerntage,
3. zu den Schulabschlüssen und den damit verbundenen Berechtigungen im Produktiven Lernen,
4. zum Verfahren der Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses zu einer Standortschule für Produktives Lernen,
5. zu den Anforderungen an das abschlussbezogene Lernen auf der Grundlage des Fachlehrplanes der Sekundar- und der Gemeinschaftsschule für den Ersten Schulabschluss sowie zur Klassen- und Lerngruppenbildung und zur Stundenzuweisung im Produktiven Lernen,
6. zur Leistungsbewertung, zur Versetzung und zum Wiederholen eines Schuljahrgangs im Produktiven Lernen,
7. zum pädagogischen Personal und zu dessen Fort- und Weiterbildung,
8. zur Anerkennung außerhalb von Sachsen-Anhalt erworbener vergleichbarer Schulabschlüsse im Produktiven Lernen,
9. zu den Anforderungen an die pädagogischen und organisatorischen Konzepte und
10. zu den Anforderungen an die Praxislernorte.“

19. § 18d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ergänzungsschule“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einer allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch die oberste Schulbehörde verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das für Schulwesen zuständige Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird und
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 5 angefügt:

„(4) Die Anerkennung nach Absatz 3 setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei den nach Absatz 3 anerkannten Ergänzungsschule sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt der obersten Schulbehörde.“

20. § 18e erhält folgende Fassung:

„§ 18e
Verordnungsermächtigungen

Das für Schulwesen zuständig Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere der Anzeige gemäß § 18b Abs. 2 und 3,
2. der Untersagung der Errichtung oder Fortführung gemäß § 18c,
3. der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 18d Abs. 1 und 3,
4. die Höchstzahlen für die Schülerzahlen in den Klassen oder den entsprechenden organisatorischen Gliederungen gemäß § 18d Abs. 1 zu bestimmen; hierbei dürfen keine höheren Anforderungen als an vergleichbare öffentliche Schulen gestellt werden,
5. das Nähere zu den Voraussetzungen des Vorliegens des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 18d Abs. 3 Nr. 3 sowie
6. das Nähere zur Zuverlässigkeit des Trägers und der Lehrkräfte gemäß § 18d Abs. 4 zu regeln.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Grundschulverbundes“ durch das Wort „Schulverbundes“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln,

1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche oder Schulbezirke zu stellen sind,
2. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen,
3. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren und die Mitwirkung der Beteiligten durchzuführen ist und
4. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist.“

22. In der Überschrift zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ gestrichen.

23. In § 25 Satz 2 das Wort „Selbständigkeit“ durch das Wort „Eigenverantwortung“ ersetzt.

24. § 26 Abs. 5 wird wie folgt verändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Betreuungspersonals“ durch die Wörter „sowie des Assistenz- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „oder er ist“ ersetzt.

25. In § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 werden die Wörter „Erziehungs- und“ gestrichen.

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Betreuungspersonals“ durch die Wörter „Assistenz- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin und der Lehrer erzieht und unterrichtet“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer erteilt“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer erteilen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs auch Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung zulassen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der obersten Schulbehörde“ durch die Wörter „des für Schulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) Absatz 5a wird wie folgt verändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Wörter „Zu diesem Zweck können Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die“ werden durch die Wörter „Zum Erwerb eines Lehramtsabschlusses kann der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
- f) Absatz 5b Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bewerberinnen und Bewerber auf Stellen gemäß Absatz 4 können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern die Ausbildungsplätze nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind und sie über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen.“
- g) Nach Absatz 5c wird folgender Absatz 5d eingefügt:
- „(5d) Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss nach den Absätzen 5a oder 5b erwerben, ein besonderes Lehreranerkenntnisverfahren zu durchlaufen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die aufgrund bisher erworbener Berufsabschlüsse vorzunehmende Zuordnung zur jeweiligen Qualifizierung, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltungen, Dauer und Umfänge der Maßnahmen, Leistungsnachweise sowie Übergangsvorschriften für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Verordnung.“
- h) In Absatz 6 Satz 9 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- i) In Absatz 9 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

28. § 30a Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Fortbildung dient der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens. Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes und andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet werden. Die vom Land unterbreiteten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen.

(2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt leistet im Rahmen der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen grundlegende Entwicklungsarbeit; es plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen sowie die Schulung der Fortbildnerinnen und Fortbildner und der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer durch. Die durch das für Schulwesen zuständige Ministerium vorzugebenden Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schulen sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen. Auf regionaler Ebene sollen die Angebote der Fortbildnerinnen und Fortbildner, der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie der Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater ergänzend für die Fortbildung genutzt werden. Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms. Ein Fortbildungsportfolio dokumentiert die Teilnahme an der Fortbildung und die Schwerpunkte der Fortbildung.

(3) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

29. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vor der Einreichung der Vorschläge“ durch die Wörter „und die Gesamtkonferenz vor der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

30. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „und das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal“ ersetzt.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Besuch einer anderen Schule als der in Absatz 2 genannten Schulen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schülereine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, der die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18 d Abs. 3 verliehen wurde. In diesen Fällen ist der Schulbesuch der Schulbehörde durch den Schulträger anzuzeigen.“

32. Dem § 39 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das vollständige Unterrichtsangebot wahrzunehmen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer fachärztlichen oder schulpsychologischen Stellungnahme ein verkürztes Unterrichtsangebot bis zu drei Monaten innerhalb eines Schuljahres festlegen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu informieren. Über einen darüber hinausgehenden notwendigen Zeitraum des verkürzten Unterrichts entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7a Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.

b) In Absatz 8 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Grundschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Für den Hauptstandort und die Teilstandorte eines Schulverbundes von Grundschulen wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Ein Wechsel des Schulbezirks ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2, 2a und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere allgemeinbildende Schulen legt der Schulträger bis spätestens zum 1. August 2027 mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche fest. Ein Schulverbund dieser Schulformen gilt dabei als eine Schule. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. In den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren kann der Schuleinzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfassen. Ein Wechsel des Schuleinzugsbereichs ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.“

(2a) Schulträger nach Absatz 2 Satz 4 können aus baulichen Besonderheiten eines Schulgebäudes, insbesondere wenn dieses unter Denkmalschutz steht, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln oder deren Ausbildungsort außerhalb des bisherigen Schuleinzugsbereichs verlagert wird, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Schülerinnen und Schüler haben die berufsbildende Schule zu besuchen, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Abweichend davon ist in der Schulform Berufsschule der Einzugsbereich maßgebend, wo sich der Sitz des Ausbildungsbetriebes befindet.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 4 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Zuständigkeit für eine auswärtige Beschulung auf Grund nicht vorgehaltener Bildungsgänge auf dem Territorium des Schulträgers oder auf Grund von Regelungen zur Fachklassenbildung obliegt dem Schulträger. Härtefallentscheidungen trifft die Schulbehörde.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 sowie Ausnahmen von Absatz 5 Satz 2 zum Zwecke einer möglichst wohnortnahen Beschulung zu regeln und“.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der abgebende Schulträger kann für Entscheidungen nach Absatz 1, 2 und 5 Gebühren erheben.“

35. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler im

Rahmen der jeweiligen Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule teilzunehmen haben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ausbildenden und ihren Beauftragten stehen die in Absatz 2 enthaltenen Rechte gegenüber der Schule zu.“

36. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Anordnung des schriftlichen Verweises,
2. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch,
3. Anordnung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch von einem bis zu zwanzig Unterrichtstagen,
4. Androhung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
5. Anordnung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
6. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Anordnung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
8. Androhung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde und
9. Anordnung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten anzuhören. In dringenden Fällen ist die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers befugt, diese oder diesen bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 3 und 5 sowie vorläufige Maßnahmen der Schulleitung nach Absatz 5 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

37. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.“

38. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schülervereinerinnen oder Schülervereiner der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vereinerinnen und Vereiner der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vereinerin oder ein Vereiner gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvereiner der Schülerinnen und Schüler neu gewählt. Erhöht sich die Anzahl der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 benannten Mitglieder der Gesamtkonferenz wird die nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmende Anzahl der Schülervereinerinnen und Schülervereiner für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

39. Dem § 49 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Mitglieder des Schülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.“

40. In § 51 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

41. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.“

42. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.“

43. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Elternvertreter in der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvertreterinnen und Konferenzvertreter der Elternschaft neu gewählt. Erhöht sich die Anzahl der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 benannten Mitglieder der Gesamtkonferenz wird die nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmende Anzahl der Elternvertreter für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

44. In § 61 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1, 2, 3 und 4“ ersetzt.

45. § 66 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In diesem Fall hat der Schulträger die auswärtigen Schülerinnen oder Schüler aufzunehmen und sodann eine Vereinbarung mit dem abgebenden Schulträger zu schließen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

46. In § 69 werden die Wörter „und das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal“ ersetzt.

47. § 70 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land einen kostendeckenden Beitrag gemäß der Verordnung nach Satz 3. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim an berufsbildenden Schulen enthalten. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalisierte Beiträge festzusetzen, wobei für Berufsfelder und Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen unterschiedliche Sätze festgesetzt werden können. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sind bei der Festsetzung des Beitrages nicht zu berücksichtigen. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde und die Gemeinden haben sodann eine Vereinbarung zu schließen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

48. In § 71 wird nach Absatz 4b folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Wurde nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde eine Form des Dualen Lernens nach § 13b an seiner Schule eingerichtet, so gilt in Ergänzung zu Absatz 2 und 3 für die Schülerinnen und Schüler dieser Lernform diese Schule als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform. Dabei sind die Wege der Schülerinnen und Schüler von und zu den Praxisplätzen im Rahmen der Schülerbeförderung wie Wege zur Schule zu behandeln.“

49. § 72a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat darauf hinwirken, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen.“

50. § 74a Satz 2 wird aufgehoben.

51. Dem § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Landesschülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an dessen Sitzungen freizustellen.“

52. In § 78 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird nach den Wörtern „Vertretern der“ das Wort „kommunalen“ eingefügt.

53. In § 81 Abs. 3 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Erstattung der“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.

54. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „das Assistenz- und Betreuungspersonal“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese nach § 44a und § 84 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 84 Absatz 3, 1. Halbsatz zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständig sind,“
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

55. Die Überschrift zum Zwölften Teil erhält folgende Fassung:

„Datenschutz-, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

56. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 1 nachkommt, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels des von der obersten Schulbehörde vorgegeben landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

57. § 84a erhält folgende Fassung:

„§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung, , weitere öffentlich-rechtliche oder von diesen anerkannte Stellen sowie die Schüler- und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Erfüllung von Fürsorgemaßnahmen oder Aufgaben der Schulplanung, zu Zwecken der Schulverwaltung, zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Schulorganisation, zur Schulaufsicht, zur Entwicklung der Schulqualität, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder von Schulleistungsuntersuchungen, zur Evaluation oder zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und weiterem an Schulen tätigen Personal verarbeiten. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) dürfen insbesondere verarbeitet werden

1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere

- a) um den Beginn der Schulpflicht festzustellen,
- b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können,
- c) um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen,
- d) um Maßnahmen der Gesundheitspflege und Prävention im Sinne des § 38 gewährleisten zu können,
- e) um die betroffene Person zu schützen,
- f) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,

- g) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,
 - h) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird,
 - i) zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes oder
 - j) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können;
2. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, insbesondere
- a) soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist oder
 - b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können;
3. Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, insbesondere
- a) um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen oder
 - b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können.

Die Berechtigung nach Satz 1 und 2 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung verarbeiten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Absätze 2 bis 12 und die §§ 84b bis 84f finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt.

(2) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind befugt, personenbezogene Daten der Betroffenen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe zu verarbeiten, soweit dies im Rahmen des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen und zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernsystemen, wie Videokonferenzsystemen und weiteren Arbeits- und Kommunikationsplattformen. In diesem Rahmen sind die Betroffenen, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zur Nutzung verpflichtet.

(5) Soweit personenbezogene Daten, auch außerhalb der Schule, verarbeitet werden, sind neben der analogen Datenverarbeitung die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten dienstlichen digitalen Endgeräte zu nutzen. Den Schülerinnen und Schülern kann die Nutzung digitaler privater Endgeräte gestattet werden, wenn den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den sonstigen Informationssicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Landes und des Schulträgers entsprochen wird und insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ergriffen werden. Die Gestattung nach Satz 2 hat abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben zur Art und Weise der Datenverarbeitung zu enthalten.

(6) Digitale Unterrichtsdokumentationen, wie Klassen- und Notenbücher, können geführt werden, wenn insbesondere sicherstellt ist, dass

1. diese Unterrichtsdokumentationen nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Personen, der Schulleitung und den durch die Gesamtkonferenz bestimmten Personen zugänglich sind,
2. der Zugang zu diesen Unterrichtsdokumentationen nur mit informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 erfolgt,
3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung) und
4. die personenbezogenen Daten nicht auf den informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 oder außerhalb des digitalen Unterrichtsdokumentationssystems gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, die Funktionsfähigkeit des Systems zu ermöglichen; hierbei ist sicherzustellen, dass bei Beendigung der Verarbeitungstätigkeit eine Löschung dieser Daten erfolgt.

Sofern die personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen und dürfen der Auftragsverarbeitung im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(7) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a und Träger von Maßnahmen der Berufsorientierung gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(7a) Die Schulen sind verpflichtet, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern des 1. bis 4. Schuljahrgangs im Sinne des § 99 Abs. 7c des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 101 Abs. 2 Nr. 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten. Zu dem in Satz 1 genannten Zweck sind die Daten digital an das für Statistik zuständige Landesamt zu übermitteln. Die Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden und sind zu löschen, sobald sie für den in Satz 1 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. Für Erhebungsmerkmale, die an den Schulen nicht vorliegen, sind die Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule auskunftspflichtig.

(8) Die Schule darf Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 31a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die mit Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung, insbesondere zur Kontaktaufnahme durch die Agentur für Arbeit gemäß § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die Daten auch digital an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt werden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach ihrer Erhebung.

(9) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(10) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(11) Betroffene, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der Betroffenen dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.

(12) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Verarbeitung der Daten zu regeln, insbesondere

1. zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Betroffener einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 sowie zur Art und Weise der Angabe von personenbezogenen Daten Betroffener gemäß Absatz 2,
2. zur Verarbeitung im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 4
3. zur Verarbeitung, auch außerhalb der Schule, gemäß Absatz 5 und in digitalen Unterrichtsdokumentationen gemäß Absatz 6,
4. zur Datenübermittlung,
5. zur Datensicherheit,
6. zur digitalen Datenverarbeitung,
7. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle und
8. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 11 Satz 3.

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

58. § 84b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Die oberste Schulbehörde“ durch die Wörter „Das für Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Gesetzesvorhaben und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, darf das für Statistik zuständige Landesamt der obersten Schulbehörde Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

59. § 84c wird aufgehoben.

60. § 84f erhält folgende Fassung:

„§ 84f
IT-gestützte Fachverfahren

(1) Die oberste Schulbehörde kann IT-gestützte Fachverfahren landesweit und auch landeseinheitlich einrichten.

(2) Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sowie deren jeweilige Schulträger und die Träger der Schulentwicklungsplanung sind verpflichtet, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren vorzunehmen. Die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, das für Statistik zuständige Landesamt und die Träger der Schülerbeförderung sind berechtigt, landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen.

(3) In dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren Bildungsmagementsystem Sachsen-Anhalt wird für jedes schulpflichtig werdende Kind sowie für jede schulpflichtige Schülerin und jeden schulpflichtigen Schüler als Hilfsmerkmal eine landeseindeutige Schülernummer festgelegt, die für die gesamte schulische Laufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet bleibt.

(4) Schülerinnen und Schüler aus beruflich reisenden Familien, deren Erziehungsrechtigte, Lehrkräfte sowie die jeweilige Stammschule und Stützpunktschulen sind verpflichtet, ein von der obersten Schulbehörde vorgegebenes IT-gestütztes Fachverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen.

(5) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zur einheitlichen Nutzung der IT-gestützten Fachverfahren,
2. zu Art und Umfang der Datenverarbeitung,

3. zur Vergabe, Reichweite und Begrenzung von Zugriffsrechten und
4. zu weiteren Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Gewährleistung der Zweckbindung.“

61. In § 84g wird der Angabe „§ 18f Abs. 4“ die Angabe „§ 10b,“ vorangestellt und nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ werden die Wörter „sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

62. § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a
Übergangsregelung zu § 70

Für Schülerinnen und Schüler, für die bisher Gastschulbeiträge geleistet wurden, sind diese noch für zwei weitere Schuljahre nach Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu leisten.“

63. § 86b erhält folgende Fassung:

„§ 86b
Übergangsregelung zu § 5b

Bestehende Gemeinschaftsschulen der Organisationsformen

1. ohne eigene gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit dem Erwerb des Abiturs im Schuljahrgang 12 oder
2. mit eigener gymnasialer Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs im Schuljahrgang 12

können spätestens bis zum Ende des vierten Schuljahres nach Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt weitergeführt werden.“

64. § 86d erhält folgende Fassung:

„§ 86d
Übergangsregelung zu § 13a

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorgaben zu Mindestschülerzahlen, Klassengrößen und Zügigkeiten gelten bis zum 31. Juli 2027 fort.“

65. § 87 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

1. § 84 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 180) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten,“
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

2. Nach § 15 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 99 Abs. 7c des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß §§ 98 Abs. 1 Nr. 1a, 101 Abs. 2 Nr. 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten. Zu dem in Satz 1 genannten Zweck sind diese Daten digital über das

landeseinheitliche Bildungsmanagementsystem an das für Statistik zuständige Landesamt zu übermitteln.“

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 84a Abs. 7a Satz 4 tritt am 31. Juli 2027 außer Kraft.

Begründung

Zu § 1: Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Nummer 1:

Inhaltsübersicht

Da die §§ 10b, 13a und 13b neu in das Gesetz eingefügt, einige Überschriften geändert werden sowie §§ 84c und 87 wegfallen, ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6:

§ 1 Abs. 2 Nr. 6 regelt, dass allen Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zur Gleichbehandlung von z. B. Geschlecht, Rasse, Sprache, Behinderung zu vermitteln sind. Der Wortlaut wird an Artikel 7 Abs. 3 der Landesverfassung angeglichen, welcher regelt, dass niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf und um den Begriff „Behinderung“ ergänzt. Es wird auf den Begriff „Rasse“ verzichtet. Mit der Aufnahme „antisemitische Gründe“ verbindet sich ein Bildungsauftrag für die Schulen im Sinne von Art. 37a der Landesverfassung.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 8:

Die Ergänzung in Nummer 8 trägt der zunehmenden Globalisierung Rechnung.

Zu Nummer 3:

Zu § 2 Abs. 1:

Sprachliche Anpassung.

Zu § 2 Abs. 4:

Der Begriff „Gesundheitsberufe“ beinhaltet Berufe wie Ärzte, Apotheker, Psychologen usw., während die Bezeichnung „Gesundheitsfachberufe“ auf berufliche Abschlüsse begrenzt wird.

Mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (BGBl. I S. 2581) am 01.01.2020 wurden die bislang getrennten Ausbildungen der Berufsfachschulen Altenpflege sowie der Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege an den Schulen für Berufe im Gesundheitswesen zu einer generalisierten Pflegeausbildung zusammengefasst. Daher wird Nummer 1 aufgehoben.

Zu Nummer 4:

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Sprachliche Anpassung.

Zu § 4 Abs. 5:

Die Schullaufbahnempfehlung und die umfassende Beratung der Personensorgeberechtigten im Vorfeld berücksichtigen die Lernleistungen, das Lern- und Sozialverhalten und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Ein ergänzendes Verfahren ist vorgesehen für Fälle, in denen aus Sicht der Grundschule eine vom Elternwillen abweichende Empfehlung geboten ist. In diesen Fällen soll die Beratung ergänzend durch ein landesweites Leistungsvergleichendes Verfahren mit schriftlichen und mündlichen Erhebungen untersetzt werden.

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, werden die alten Sätze 2 und 4 aufgehoben.

Zu § 4 Abs. 6:

Folgeänderung aufgrund der Neuregelungen in § 13a.

Zu § 4 Abs. 7:

Der bisherige Absatz 7 kann aufgrund der Neueinführung von § 9a Abs. 1, in welchem nunmehr die Fusion aller Schulformen geregelt wird, aufgehoben werden.

Zu § 4 Abs. 8:

Die im bisherigen Absatz 8 enthaltene Aufgabe der Evaluation und Berichterstattung gegenüber dem Landtag binnen einer Frist von vier Jahren nach der Errichtung des ersten Grundschulverbunds, wurde bereits erfüllt. Mit der Erledigung dieser Aufgabe kann der Absatz entfallen.

Zu Nummer 5:**Zu § 5 Abs. 2 Satz 1:**

Es erfolgt eine Angleichung in der Wortwahl im Schulgesetz unter Verwendung des Begriffes „Schuljahrgang“.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 3:

Die Verwendung des Begriffes „Bildungsgänge“ erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022).

Zu § 5 Abs. 2 Satz 4:

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, wird der alte Satz 4 aufgehoben.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Verwendung der Begriffe „Bildungsgang, der auf den Ersten Schulabschluss (Hauptschulabschluss), ausgerichtet ist“ sowie „erweiterter Erster Schulabschluss (qualifizierter Haupt-

schulabschluss)“ erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022).

Der konkrete Landesabschluss darf weiter zusammen mit den neuen Begriffen verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Verwendung der Begriffe „Bildungsgang, der auf den Realschulabschluss (Mittlerer Schulabschluss) ausgerichtet ist“ sowie „erweiterter Realschulabschluss (erweiterter Mittlerer Schulabschluss)“ erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022).

Der konkrete Landesabschluss darf weiter zusammen mit den neuen Begriffen verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 6 und 9:

Es erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022) unter Verwendung des Begriffes „Bildungsgänge“. Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu § 5 Abs. 8 und 9:

Folgeänderung aufgrund der Neuregelungen in § 13a. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

Zu Nummer 6:

Zu § 5a Abs. 1:

In Satz 2 handelt sich um eine Angleichung in der Wortwahl im Schulgesetz unter Verwendung des Begriffes „Schuljahrgang“.

Für ein besseres Verständnis der nachfolgenden Sätze wird in Satz 3 klargestellt, dass die Gesamtschule in integrativer Form die Schuljahrgänge 10 bis 12 oder 11 bis 13 als gymnasiale Oberstufe führt.

Satz 3 regelt bereits, dass die Schuljahrgänge 11 und 12 die Qualifikationsphase bilden, sofern eine Gesamtschule einen gymnasialen Zweig anbietet. Der neue Satz 4 verdeutlicht besser, dass hingegen die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase bilden, sofern sie einen solchen Zweig nicht anbietet.

Zu § 5a Abs. 2 Satz 1 und 3:

In Satz 1 wurde eine sprachliche Anpassung unter Verwendung des Wortes „berufsorientiert“ vorgenommen.

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, wird der alte Satz 3 aufgehoben.

Zu § 5a Abs. 3:

Sprachliche Anpassung.

Zu § 5a Abs. 5a:

Indem § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 für anwendbar erklärt wird, bleibt es bei der alten Regelung, dass die oberste Schulbehörde festlegt, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Eine Erst- und Zweitkorrektur ist durchzuführen.

Zu § 5a Abs. 7:

Folgeänderung aufgrund der Neuregelungen in § 13a.

Zu § 5a Abs. 8:

Es erfolgt eine Anpassung auf der Grundlage der Neufassung der KMK- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 07.10.2022) unter Verwendung des Begriffes „Bildungsgänge“.

Zu Nummer 7:**Zu § 5b Abs. 2:**

Die Wörter „oder des Gymnasiums“ sind zu streichen, da sich mit dieser Änderung des Schulgesetzes der Abschluss der Sekundarstufe I nur noch nach den Bestimmungen der Sekundarschule richten soll.

Bei der Auswahl der Kooperationspartner sollen zukünftig die in Absatz 2 genannten Bedingungen berücksichtigt werden, u. a. um die praktische Umsetzung aufgrund kürzerer Fahrwege im Rahmen der Kooperationsvereinbarung besser gewährleisten zu können.

Zu § 5b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1:

Da der weitgehende Verzicht auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen das kennzeichnende Merkmal der Gemeinschaftsschule ist und dies bereits in § 5b Abs. 1 geregelt ist, können die Wörter „auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen verzichtenden“ hier gestrichen werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Fachleistungsdifferenzierung, mit welcher eine weitestgehend homogene Lerngruppe hergestellt werden soll, indem etwa Grund- oder

Leistungskurse (äußere Differenzierung) oder innerhalb einer Schulklasse individuelle Lernaufgaben (innere Differenzierung) zur Verfügung gestellt werden. Mit dem von der Schule selbst zu erarbeitenden pädagogischen und organisatorischen Konzept wird die Grundlage für die äußere und innere Fachleistungsdifferenzierung vorgelegt.

Zu § 5b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 (alt und neu) und Abs. 4:

Auf dem Weg zum Abitur erwerben Schülerinnen und Schüler zunächst den erweiterten Realschulabschluss und treten danach in die gymnasiale Oberstufe nach den hierfür gültigen Regelungen ein. Daraus resultiert eine 13-jährige Schulbesuchszeit bis zum Abitur.

Da der Erwerb des Abiturs an einer Gemeinschaftsschule zukünftig nur nach 13 Schulbesuchsjahren möglich sein wird, ist die Aufnahme der Ausbildungsdauer hinfällig.

Aufgrund der Änderung in Absatz 2 sind zudem in Absatz 3 Nr. 3 (neu) und Absatz 4 Regelungen zum Kooperationspartner aufgenommen worden.

Zu § 5b Abs. 5 alt:

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, wird der alte Absatz 5 aufgehoben.

Zu § 5b Abs. 6 alt:

Folgeänderung aufgrund der Neuregelungen in § 13a.

Zu § 5b Abs. 7 alt/Abs. 5 neu:

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 7 werden verkürzt in einem neuen Absatz 5 aufgenommen. Der Antrag ist weiterhin schriftlich zusammen mit dem Konzept einzureichen. Da ein ausschließlich 13-jähriger Schulbesuch bis zum Abitur vorgesehen ist, soll die abschließende Entscheidung über diesen Antrag mit Blick auf erforderliche Ressourcen der obersten Schulbehörde vorbehalten sein, welche einen Vorschlag der Schulbehörde erhält. (vgl. vorherige Regelung in Absatz 4). Die Schulbehörde stellt zuvor im Rahmen der Findung ihres Entscheidungsvorschlags das Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung her. Dieses Einvernehmen ist wie bisher erforderlich, weil die Schule den Antrag einreicht und der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung andernfalls keine Widerspruchsmöglichkeit hätten.

Der Vorschlag der Schulbehörde erfolgt zudem auf der Grundlage einer Bewertung des auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierenden pädagogischen und organisatorischen Konzepts im Sinne des Absatzes 3.

Zu § 5b Abs. 8 alt/Abs. 6 neu:

Der bisherige Absatz 8 wird der neue Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verordnungsermächtigung konkretisiert. Durch die Verordnungsermächtigung wird der Exekutive eine Aufgabe

zugewiesen, die im Rahmen der Ermächtigungsvorgaben erstmals bei der Einführung der Schulform „Gemeinschaftsschule“ auszugestalten war. Die entsprechende Verordnung ist bisher im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss erlassen worden. Die Gefahr einer Benachteiligung der Schulform „Gemeinschaftsschule“ ist nicht real.

Sofern die Gemeinschaftsschulverordnung parallel zu anderen Verordnungen (Übergangsverordnung, Versetzungsverordnung, Abschlussverordnung) geändert werden muss, besteht nur für diese Verordnung eine nicht mehr dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechende Beteiligungspflicht des zuständigen Landtagsausschusses, die nunmehr entfallen kann. Die Schulformen, die zu den gleichen Abschlüssen führen, sind strukturell und personell gleich zu behandeln (vgl. Koalitionsvertrag RdNr. 1746f.).

Zu Nummer 8:

Zu § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5:

Da die Durchführung von zentralen Klassenarbeiten zukünftig in § 11a Abs. 4a geregelt wird, werden die alten Sätze 4 und 5 aufgehoben.

Zu § 6 Abs. 4:

Es wird geregelt, dass bei der Abiturprüfung eine Erst- und Zweitkorrektur durchzuführen ist. Die Durchführung einer Erst- und Zweitkorrektur entspricht den einschlägigen Vereinbarungen der KMK und geübter Praxis im Land zur Sicherung objektiver Bewertung.

Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Absatz 5 kann aufgrund der Neuregelungen in § 13a aufgehoben werden (Folgeänderung). In Absatz 6 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 9:

Zu § 8 Abs. 3:

Die Änderung der Bezeichnung der Förderschwerpunkte ist schulfachlich geboten.

Vor dem Hintergrund der UN-Konvention hat sich zunehmend der gemeinsame Unterricht entwickelt und führt zur veränderten Anwahl der Förderschule. Damit Förderschulen ein entsprechendes Beschulungsangebot langfristig unterbreiten können, ist mehr Raum für förderschwerpunktübergreifende Angebote zu schaffen. Diese Problematik war Gegenstand des Koalitionsvertrages 2016 und der Arbeit der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Zukunft von Förderschulen. Darüber hinaus haben die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht nur einen sonderpädagogischen Schwerpunkt, sondern eher komplexe Förderbedarfslagen, bei denen ein Förderschwerpunkt etwas dominanter ist. Mit Blick auf verbesserte Anschlüsse und Übergänge wird die Änderung dringend empfohlen.

Andere Bundesländer haben sich schon längerfristig auf die Ausweisung der Förderschwerpunkte verständigt und sich von der Schultypbezeichnung und insbesondere vom Behindere-

rungsbegriff getrennt. Die aktuellen KMK-Empfehlungen orientieren ebenso auf die (Förder-) Schwerpunkte und heben nicht mehr auf Schultypbezeichnungen oder Behinderungen ab. Die Formulierungsänderung zieht weitere redaktionelle Änderungen in § 8 Abs. 6 und 7 nach sich.

Zu § 8 Abs. 6:

Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Förderschulen; Satz 2 kann aufgehoben werden, vgl. Begründung zur Änderung von § 12 Abs. 1.

Zu § 8 Abs. 7 und 8:

Folgeänderung aufgrund der Neubezeichnung der Förderschulen und sprachliche Anpassungen.

Zu Nummer 10:

Zu § 9 Abs. 1 Satz 3:

Ausgehend von den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, sollen sich die berufsbildenden Schulen mit Blick auf die regionalen Bedürfnisse der Wirtschaft zu zukunftsfähigen Kompetenzzentren entwickeln; insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Strukturwandels, wobei gerade diesen Schulen in diesen Regionen eine besondere Bedeutung zur Sicherung von Fachkräften zukommt. Mit der Änderung wird einerseits eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen, andererseits die gewünschte stärkere Vernetzung mit der Wirtschaft und anderen berufsbildenden Schulen ermöglicht. Insoweit wird sowohl das bereits bestehende als auch mit Blick auf einzelne Bildungsgänge zukünftig auszubauende Leistungsspektrum der berufsbildenden Schulen gesetzestechisch sichergestellt und präzisiert sowie die hierzu erforderliche stärkere Vernetzung ermöglicht.

Zu § 9 Abs. 7:

Der Einschub in Satz 2 berücksichtigt die bereits früher erfolgte Änderung in § 6 Abs. 1. Der Einschub beim allgemeinbildenden Gymnasium, neben akademischer Ausbildung nach dem Abitur auch eine gleichwertige berufliche Bildung zu ermöglichen, muss gerade auch an beruflichen Gymnasien gelten.

Indem § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 für anwendbar erklärt wird, bleibt es bei der alten Regelung, dass die oberste Schulbehörde festlegt, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Eine Erst- und Zweitkorrektur ist durchzuführen.

Zu § 9 Abs. 10:

Im Rahmen der Fachkräftesicherung in einzelnen Berufsbereichen spielen auch die berufsbildenden Schulen im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsangebote eine große Rolle.

Für die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit ist es erforderlich, dass die bereits bestehenden und zukünftig nachgefragten Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen das Zertifizierungsverfahren nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV) regelmäßig nachweisen.

Zu Nummer 11:

Zu § 9a:

Durch die Neueinführung des § 9a Absatz 1 wird für nicht mehr selbstständig bestandsfähige Schulen die Möglichkeit eröffnet, mit einer anderen Schule der gleichen Schulform zu fusionieren. Aus einer Fusion entsteht immer ein Schulverbund, bestehend aus Hauptstandort und einem oder mehreren Teilstandorten. Diese bilden eine Schule. Durch diese Möglichkeit kann im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge gerade im ländlichen Raum eine wohnortnahe Beschulung weiterhin ermöglicht werden.

Durch Absatz 2 und die damit verbundene gesetzliche Grundlage für eine Kooperationsmöglichkeit in der Sekundarstufe II wird ein ausreichendes Kursangebot garantiert. Dieses ist nur bei einer gewissen Mindestschülerzahl möglich. Hierdurch wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, dass sie Schülerinnen und Schüler ihrer bisherigen Schule bleiben und nicht noch ein Schulwechsel kurz vor Ablegen des Schulabschlusses notwendig ist.

Die Neueinführung des § 9a Abs. 3 und die damit verbundene Ermöglichung von Kooperationen bestandsfähiger Schulen unterschiedlicher Schulformen dient dem Ziel, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schüler zu Schulabschlüssen zu führen.

In Absatz 4 ist eine Verordnungsermächtigung für die Absätze 1 bis 3 des § 9a aufgeführt, um im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen für Fusionen und Kooperationen und eventuellen Ausnahmen regeln zu können.

Zu Nummer 12:

Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Wesentliche Elemente des Verfahrens und der Organisation des Unterrichts (z. B. Klassenbildungsvorschriften, Stundenzuweisung, Verpflichtungsgrad von Fächerbelegungen, besondere Lernformen) werden weder in Rahmenrichtlinien noch in Lehrplänen definiert, sondern von der obersten Schulbehörde anderweitig in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Vor dem Hintergrund solcher Rahmenbedingungen, unter Beachtung z. B. von Bildungsstandards sowie vorgegebenen Stundentafeln formuliert ein Lehrplan sodann die Bildungs- und

Erziehungsziele der Schulform und des jeweiligen Faches, entsprechende Lernergebnisse, wie Kompetenzerwartungen und grundlegende Wissensbestände sowie Anforderungen an die fachspezifische, fächerverbindende und fächerübergreifende Unterrichtsgestaltung. Daher werden die Inhalte von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen in Absatz 1 präzisiert.

Die zu konkretisierende Ermächtigung in Absatz 2 umfasst dann die o. g. wesentlichen Elemente, die nicht Teil von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen sind.

Zu Nummer 13:

Zu § 10a Abs. 1:

Eine Verordnung für ein Prüf- und Zulassungsverfahren ist erforderlich, da es hier nicht nur um die Regelung von Organisationsprozessen innerhalb des Landesinstituts bzw. im Geschäftsbereich des für Schulwesen zuständigen Ministeriums geht, sondern durch die Anbieter von Schulbüchern/Bildungsmedien als privatrechtliche Organisationen eine Außenwirkung für das Land Sachsen-Anhalt besteht. Andere Bundesländer regeln dieses Verfahren ebenso über eine Verordnung. Die Erweiterungen bzw. Anpassungen sind erforderlich, da die aktuellen Anforderungen zu digitalen Lernmitteln wie zur Bildung in der digitalen Welt als Ganzes (siehe KMK-Empfehlungen und Anpassungen in Lehrplänen des Landes) eine eindeutige Definition des analogen und digitalen Schulbuchs mit Lehrplankompatibilität verlangt und den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen von Bildungsmedien Rechnung tragen soll.

Zu Nummer 14:

Zu § 10b:

„Zur Sicherstellung einer wohn- oder ausbildungsplatznahen Beschulung sollen durch einzelne Modellregionen und in einzelnen Berufen zunächst die Möglichkeiten des hybriden Unterrichts erprobt werden, das heißt Implementierung neuer Lernkonzepte unter Nutzung digitaler Lern- und Lehrformate in Kombination mit Präsenzphasen.“ (vgl. Koalitionsvertrag RdNr. 2128-2131)

Der Koalitionsvertrag sieht außerdem gemäß RdNr. 1994-1999 vor, zur Qualitätssteigerung die technischen und didaktischen Voraussetzungen zu schaffen und Unterrichtsstunden auch digital wahrnehmen zu können. Modellprojekte werden zunächst an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe Sieben aufgesetzt. Dies verlangt die Erarbeitung eines Konzeptes, wie Fächer für mehrere Standorte gemeinsam digital unterrichtet werden können und wie ein Wechsel von Präsenzphasen und Online-Unterricht didaktisch sinnvoll organisiert werden kann.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es zunächst notwendig, einen neuen § 10b zu schaffen. Mit dieser Ergänzung wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um digitale Lehr- und Lernsysteme im Unterricht zu nutzen sowie den Unterricht in digitalen Lehr- und Lernformen abzuhalten. Damit wird der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss vom

08.12.2016, in der Fassung vom 07.12.2017) sowie der gesellschaftlichen Entwicklung, z.B. im Berufsleben, Rechnung getragen. Die Lehrpläne (Grundsatzband und Fachlehrpläne) für die Sekundarschule und für die Gemeinschaftsschule wurden bereits 2019 an die KMK-Strategie angepasst und befinden sich in der Erprobung. Mit Satz 1 wird aber vorangestellt, dass dem Präsenzunterricht wegen seiner hohen Bedeutung bei der Erziehung, Bildung und Ausbildung Priorität einzuräumen ist.

Über die Einführung bzw. die Nutzung entsprechender Lehr- und Lernsysteme kann die Schule in Zusammenarbeit mit der Gesamtkonferenz im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 12 und 13 entscheiden.

Zu Nummer 15:

Zu § 11a Abs. 1 Nr. 5 (neu):

Im Zusammenhang mit den „Empfehlungen zur inneren Schulreform und Qualitätsentwicklung“ des Bildungskonvents für das Land Sachsen-Anhalt (2010) wurde im Schuljahr 2010/2011 das Ganzheitliche Qualitätsmanagement (GQM) an den berufsbildenden Schulen (BbS) implementiert. Nach der erfolgreichen Implementierung von GQM an den berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt soll nun ein landeseigenes Basisinstrument entwickelt werden, das erstmalig die wissenschaftlich fundierten Qualitätsanforderungen an berufliche Bildung in Sachsen-Anhalt sichtbar machen und sowohl für die Schulen als auch für die Schulaufsicht den Handlungsrahmen für Qualitätsentwicklung definieren wird.

Mit dem GQM-Basisinstrument stünde den berufsbildenden Schulen des Landes erstmalig ein Instrument zur Verfügung, das wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zur Schul- und Unterrichtsqualität systematisiert, landesspezifische Besonderheiten aufgreift und aktuelle Themen der Schulentwicklung integriert. Als in dieser Form wichtiger Teil der Qualitätssicherung an Schulen ist eine Verankerung in § 11a geboten.

Die Zulassung von Bildungsgängen der beruflichen Bildung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erfolgt seit 2014. Mit der Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (3. Kap. 4. Abschn. SGB III) wirken die berufsbildenden Schulen aktiv an der Förderung von beruflichen Weiterbildungen im Wirtschaftszweig „Personenbezogene und soziale Dienstleistungen“ der Bundesagentur für Arbeit entsprechend den Bedarfen des Arbeitsmarktes mit, was zu den Aufgaben beruflicher Bildung gehört. Mit den jährlichen internen Audits (Evaluation) beim Träger und an den Standorten (BbS), Voraudits an den Standorten und den jährlichen externen Audits (Zulassung und Überwachung) durch die Fachkundige Stelle wird sichergestellt, dass den Anforderungen der AZAV entsprochen wird. Auch dieser Teil der Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung ist als staatlicher Auftrag im Schulgesetz zu verankern.

Zu § 11a Abs. 2 Satz 1:

Die in § 11a Abs. 2 Satz 1 beschriebene Aufgabe ist bereits in Absatz 1 Satz 1 und 3 Nr. 3 enthalten, so dass diese Doppelregelung entfallen kann.

Zu § 11a Abs. 4a:

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind zentrale Klassenarbeiten von herausragender Bedeutung. Sie haben durch ihren Lehrplanbezug und ihre Bewertungsrelevanz in besonderer Weise Einfluss auf die Unterrichtsgestaltung und bieten den Schulen Orientierung für zu reichende Kompetenzen.

Die bisherige Anbindung an die Schulform-Paragrafen führte im Schulgesetz zu vermeidbaren Redundanzen. Sie findet nun in der Rubrik „Qualitätssicherung“ schulformübergreifend ihre sachgerechte Zuordnung. Durch die Zuordnung zu Abs. 4a wird gesichert, dass auch Schulen in freier Trägerschaft eingebunden bleiben.

Schulstudien verdeutlichen nationalen und internationalen Entwicklungen zwischenzeitliche Erhebungsbedarfe zur Förderung unterrichtlicher Weiterentwicklung. Die Bindung ausschließlich an die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache blendet beispielsweise Naturwissenschaften aus. Eine Fokussierung ausschließlich auf den sechsten Schuljahrgang ist auch nicht geboten. Dem soll durch Flexibilität in der Vorgabe Rechnung getragen werden. Auch im Kontext von Corona wurde deutlich, dass detaillierte Vorgaben in bestimmten Rahmensituationen zu statisch sind. Das für Schulwesen zuständige Ministerium soll und kann hier angemessen und sachgerecht flexibel entscheiden. Die Durchführung der zentralen Leistungserhebungen ist bereits dem LISA in Zusammenhang mit dem LSchA zugeordnet. Dies bedarf daher keiner Änderung.

Zu Nummer 16:**Zu § 12 Abs. 1 und 2:**

Bei Bedarf können allgemeinbildende Schulen als Ganztagschulen organisiert werden. Eine Beschränkung auf einzelne Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen ist möglich. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gilt zudem § 8 Abs. 6; diese haben Ganztagsangebote zu unterbreiten.

Der bisherige Absatz 2, welcher regelt, dass Bildungs- und Freizeitangebote an allen Schulen außerhalb des Unterrichts unterbreitet werden sollen, enthält eine sprachliche Anpassung und wurde in den bisherigen Absatz 1 integriert.

Zu Nummer 17:**Zu § 13 Abs. 1:**

Entscheidungen zum jahrgangsübergreifenden Unterricht müssen nicht durch die oberste Schulbehörde erfolgen, hier kann zukünftig das Landesschulamt entscheiden.

Der in § 13 Abs. 1 geregelte jahrgangsübergreifende Unterricht bezieht sich lediglich auf eine Schule. Sofern die Mindestschülerzahlen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit der Kooperation oder Fusion mit einer anderen Schule.

Zu § 13 Abs. 2:

Bei den Planungsvorgaben der Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO 2022 vom 15.10.2020, GVBl. LSA S. 607) spielt neben den Mindestjahrgangsstärken die Mindestschulgröße eine zentrale Rolle. In der SEPI-VO finden sich im Teil 3 Planungsinhalte (§§ 7 bis 17 der VO) Maßgaben für die Mindestschulgröße der Schulformen und der Schulverbünde an Grundschulen. Es geht bei der Gesetzeserweiterung darum, in entsprechenden Fällen diese Vorgaben auch als realen Maßstab in die Schullandschaft zu übernehmen. Dies erscheint in Zeiten extrem schwieriger Lehrkräfteversorgung als erforderlich.

Es handelt sich bei Satz 2 um eine kumulative Voraussetzung. Die Voraussetzung nach Satz 1 muss hierbei stets erfüllt sein. Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu § 13 Abs. 2a:

Auch in den folgenden Jahren wird eine extrem problematische Lehrkräfteversorgung erwartet. Deshalb ist es erforderlich, dass es Möglichkeiten gibt, eine vernünftige Anfangsklassenbildung vorzunehmen. Aus den Anfangsklassen entstehen die aufwachsenden Klassen und sie erzeugen den Lehrkräftebedarf. Wenn mehrfach wegen einer Schülerin/eines Schülers eine Klasse mehr gebildet wird, so entsteht ein erheblicher Zusatzbedarf.

Die Formulierung nimmt Anleihe bei § 4a Abs. 4 Sächsisches Schulgesetz. Die Regelung wird auf die Anfangsklassen reduziert und als Kann-Bestimmung formuliert. So kann sie in der Praxis auf Schulformen/Bildungsgänge und/oder Regionen konzentriert werden.

Zu Nummer 18:**Zu § 13a:**

Durch die Festlegung von schulformbezogenen Mindestschülerzahlen und Zügigkeiten für die einzelnen Schulen wird das Gebot, ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot vorzuhalten, mit dem Gebot, die öffentliche Daseinsvorsorge wirtschaftlich und sparsam zu organisieren, verbunden. Eine effiziente Daseinsvorsorge verlangt, dass die bisher in den Unterrichtsorganisationserlassen vorgegebenen Klassengrößen auch tatsächlich umgesetzt werden oder in den Schulformen, in denen die Klassenbildung bisher nicht reglementiert war, eingeführt werden. Dem entgegen steht jedoch ein nach wie vor zu klein-

teiliges Schulnetz, dass zu einer Lehrer-Schüler-Relation führt, die mit dem derzeitigen Personaltabelleau nicht mehr abbildbar ist und auch auf absehbare Zeit nicht abbildbar sein wird. Die Folge ist eine zum Teil dramatische Unterversorgung der einzelnen Schulen mit Lehrerwochenstunden. Die Ineffizienz des Systems hat also unmittelbare und erhebliche negative Auswirkungen auf die Schulqualität. Der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dient auch der Entwicklung eines Schulnetzes, welches der Unterversorgung der Schulen mit Lehrerwochenstunden entgegenwirkt. Um den regionalen Unterschieden und den besonderen Bedürfnissen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind die Voraussetzungen für die Bildung einer ersten Klasse in einem Schuljahrgang davon abhängig, ob die Schule innerhalb oder außerhalb des im Landesentwicklungsplans ausgewiesenen Oberzentrums liegt oder nicht.

Um den Schulträgern einen verbindlichen Wert vorzugeben, auf den hin die sächliche Ausstattung der Schulen abzustellen ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Mindest- und Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse. Dabei bleibt für die Grundschulen die Mindestschülerzahl für einen Schuljahrgang von 15 bestehen. Damit wird dem Grundsatz „kurze Beine - kurze Wege“ Rechnung getragen.

Sobald in einer Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 29 oder mehr Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, ist diese in zwei Klassen zu je mindestens 15 und 14 Schülerinnen und Schüler aufzuteilen. Diese wiederum sind vor der Bildung einer dritten Klasse auf jeweils 28 Schülerinnen und Schüler aufzufüllen. Für die weiteren Klassen in einem Schuljahrgang gilt Vorstehendes entsprechend. Folglich ist eine Klasse aufzulösen, wenn die Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs so verteilt werden können, dass in den verbleibenden Klassen höchstens 28 Schülerinnen und Schüler je Klasse unterrichtet werden.

Bei allen anderen Schulformen legt das Ministerium für Bildung die Mindest- und Höchstzahlen der Schülerinnen und Schüler und die Zügigkeit durch Verordnung fest. Dieses kann zudem an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien aus den in Absatz 7 Nr. 3 genannten Gründen Abweichungen von den bereits im Gesetz in Absatz 1 bis 6 genannten Regelungen durch Verordnung festlegen.

Zu § 13b Abs. 1:

Aus dem Koalitionsvertrag (RdNr. 2023-2025) ergibt sich, dass die bewährten Projekte Produktives Lernen (PL) und Praxislerntage an möglichst vielen Schulen mit Bedarf etabliert werden sollen. Da das Produktive Lernen bisher an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und einer Förderschule durchgeführt wird und die Praxislerntage an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen für Geistigbehinderte (kommende Bezeichnung „Schulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung“) durchgeführt werden können, ist die Einführung einer langfristigen schulgesetzlichen Regelung sinnvoll. Eine Beschränkung auf bestimmte Schulformen soll erst auf

Verordnungsebene für das Duale Lernen erfolgen. Darüber hinaus ist es denkbar, dass in Zukunft weitere Formen des Dualen Lernens etabliert werden sollen, die keine Einschränkung auf einzelne Schulformen vorsehen werden.

Zu § 13b Abs. 2:

Für das Produktive Lernen (PL) ist in die Überlegung mit einzubeziehen, dass weitere Schulen eine Genehmigung beantragen können müssen – entweder, weil eine PL-Standortschule geschlossen wird sich vom PL zurückzieht oder weil der Bedarf im Land und die zur Verfügung stehenden Mittel größer werden. Bei den Praxislertagen kommt hinzu, dass eine spätere Öffnung für andere Schulformen, bspw. für Gymnasien, nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte.

Zu § 13b Abs. 3:

In Absatz 3 wird geregelt, dass das Duale Lernen sowohl in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb als auch in Form von Praxislertagen (PLT) durchgeführt werden kann. Die Wirksamkeit der PLT als Maßnahme für die praxisnahe und handlungsorientierte Gestaltung des Unterrichts wird als erwiesen betrachtet. Diese stellen eine etablierte Form des fächerverbindenden Unterrichts dar, in dem die schulischen Kompetenzen weiterentwickelt werden. Die Einzelheiten für die Durchführung werden durch Verordnung geregelt. Für das Produktive Lernen ist aufgrund der umfassenden schulfachlichen und organisatorischen Regelungen ebenso der Erlass einer eigenen Verordnung zu den konkreten Regelungen notwendig.

Da im Rahmen der Haushaltsaufstellung die VE für die geplante Evaluation der PLT gekürzt wurde und sowohl FIN als auch der BIL die Wirksamkeit der PLT als bestätigt betrachten, können die PLT bereits vor Ende des Modellprojekts 2026 schulgesetzlich verankert werden, um eine regelhafte Fortführung über den 31.07.2026 hinaus sicherzustellen. Die Verordnungsermächtigung wurde um die PLT ergänzt.

Zu Nummer 19:

Zu § 18d Abs. 1:

Das Schulgesetz regelt die Anerkennung von Ersatzschulen und von Ergänzungsschulen. Insofern bedarf es einer Klarstellung, dass die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Schule in § 18d sich nur auf Ergänzungsschulen beziehen kann. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag kann gemeinsam mit der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 18b Abs. 2 gestellt werden.

Zu § 18d Abs. 2 und 3:

Ausländische oder internationale Schulen, die nur einen ausländischen Bildungsabschluss verleihen, existieren in Sachsen-Anhalt bislang nicht. Da derartige Schulen keinen deutschen Bildungsabschluss anbieten, können sie nur in der Form einer Ergänzungsschule errichtet werden. Ein Bedarf für ausländische oder internationale Schulen in Sachsen-Anhalt kann sich

in absehbarer Zeit bestätigen. Hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage. Hierzu ist in Absatz 2 ein Verweis aufzunehmen, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur für inländische Ergänzungsschulen gelten, deren Schülerinnen und Schüler für den Schulbesuch eine Befreiung von der Erfüllung der Schulpflicht benötigen.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen für die Errichtung einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule. Diese müssen entweder den Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verleihen oder einen internationalen Abschluss der von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird. Ferner muss ein Mindestumfang an Unterricht in deutscher Sprache abgehalten werden und ein besonderes und dauerhaftes Interesse für die Errichtung und den Betrieb der Schule bestehen.

Zu § 18d Abs. 4:

Weitere Voraussetzungen knüpft Absatz 4 an die Unterrichtsziele, die Einrichtungen der Schule und an die Zuverlässigkeit des Trägers, sowie an die fachliche Vorbildung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Lehrkräfte und der Schulleitung. Das Erlöschen der Anerkennung ist möglich, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anerkennung aufgenommen wurde, bzw. der Betrieb ein Jahr geruht hat.

Derartige Ergänzungsschulen erhalten keine Finanzhilfe. Sie finanzieren sich größtenteils durch entsprechende Zuwendungen internationaler Arbeitgeber an die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Insofern wird auf besondere Maßgaben zum Betrieb einer Primarstufe und zur Erhebung von Schulgeld abgesehen.

Zu § 18d Abs. 5:

Die Aufsicht dieser Ergänzungsschulen wird der obersten Schulbehörde zugewiesen, da es sich um seltene Einzelfälle handelt, die zudem besondere Expertise voraussetzen.

Zu Nummer 20:

Zu § 18e:

§ 18e Nummer 1, 2, und 3a entsprechen den bisherigen VO-Ermächtigungen des § 18e. Die bislang schon bestehende Verordnungsermächtigung des § 18d Absatz 3 wurde nun systematisch in § 18e Nummer 3b verankert, da § 18e bereits alle Verordnungsermächtigungen zu §§ 18b, c und d enthält und dies auch der Überschrift zu § 18e zu entnehmen ist. Ergänzungen wurden hinsichtlich weiterer Regelungsbedarfe für die nun in § 18d Abs. 3 und 4 geregelten ausländischen und internationalen Schulen vorgenommen.

Zu Nummer 21:

Zu § 22 Abs. 5:

Folgeänderung aufgrund des Einfügens eines neuen § 9a.

Zu § 22 Abs. 6:

Streichung der Nummer 2 als Folgeänderung zur Neuregelung in § 13a Abs. 7 Nr. 2; im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 22:**Zu § 24:**

Da „Eigenverantwortung“ auch den Begriff Selbstständigkeit umfasst, kann auf diesen Begriff in der Überschrift verzichtet werden.

Zu Nummer 23:**Zu § 25:**

In Anlehnung an die Überschrift von § 24 wird der Begriff „Selbstständigkeit“ durch den Begriff „Eigenverantwortung“ ersetzt.

Zu Nummer 24:**Zu § 26 Abs. 5 Satz 1:**

Das Assistenzpersonal wird ergänzt, da sich die neu eingeführte Personalkategorie der Schulverwaltungs- und Digitalassistenten weder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch Betreuungspersonal zuordnen lässt. Personen, die mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB befasst sind und über das SGB finanziert werden, gehören nicht zum Assistenzpersonal im Sinne des § 26.

Zu Nummer 25:**Zu § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7:**

Die Streichung der Erziehungsmaßnahmen als Aufgabe der Klassenkonferenz erlaubt bei niederschweligen Sanktionen ein rascheres Handeln der Schule. Dagegen ist bei Ordnungsmaßnahmen eine Beteiligung der Klassenkonferenz weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 26:**Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 und 4:**

Die neu eingeführte Personalkategorie des Assistenzpersonals wird auch in § 29 berücksichtigt. Für diese gemeinsame Gruppe aus Assistenz- und Betreuungspersonal kann ein Vertreter mit beratender Stimme als Mitglied an der Gesamtkonferenz teilnehmen. In Absatz 3 und 4 erfolgen sprachliche Anpassungen.

Zu Nummer 27:**Zu § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1:**

Die Berufsbezeichnung wurde sprachlich angepasst und vom Singular in den Plural umgewandelt. Dies entspricht dem Wortlaut in den Absätzen 2 und 2a. Zudem wurde der Bildungs- und Erziehungsauftrag in Absatz 1 Satz 1 sprachlich umgesetzt.

Zu § 30 Abs. 4:

Bestehende Doppelungen zwischen § 30 Abs. 4 und § 30a werden zunächst durch Streichung des alten Absatzes 4 und Übernahme in den § 30a beseitigt.

§ 30 Absatz 3 regelt bereits den Einsatz im Unterricht und knüpft diesen an die Lehrbefähigung an. Der neue Absatz 4 setzt sodann den Auftrag der Koalitionsvereinbarung zur Flexibilisierung der Einstellungen um und ermöglicht als Ausnahme zur Deckung des Lehrkräftebedarfes die Zulassung von Personen ohne Lehramtsbefähigung.

Zu § 30 Abs. 5:

Sprachliche Anpassung.

Zu § 30 Abs. 5a und 5b:

Die Änderungen erfolgen in redaktioneller Anpassung an den neuen § 30 Abs. 4 und Abs. 5d.

Zu § 30 Abs. 5d:

Es soll sichergestellt werden, dass künftig alle im Schuldienst tätigen, mit unterrichtlichen Aufgaben betraute Personen, die gemäß § 30 Abs. 4 in den Schuldienst eingestellt wurden und keinen Lehramtsabschluss gemäß § 30 Abs. 5a oder 5b erwerben oder erwerben können, ein Lehreranerkenntungsverfahren durchlaufen müssen. In einer Verordnung sollen die dafür erforderlichen Qualifizierungen geregelt werden, die an die bisherige Berufsbiografie anknüpfen und auf erworbenen Voraussetzungen aufbauen.

Die Verpflichtung zur Qualifizierung erhöht sich damit von bisher einem Jahr im Rahmen der Bewährungsfeststellung auf dann bis zu sechs Jahre im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, je nach bisher erworbenem Abschluss.

Zu § 30 Abs. 6 und 9:

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 28:**Zu § 30a Abs. 1 bis 3:**

Bestehende Doppelungen zwischen § 30 Abs. 4 und § 30a werden durch Streichung des Absatzes 4 und Übernahme in den § 30a beseitigt. Ferner werden zur Herstellung einer einheitlichen Struktur der Beschreibung von Fort- und Weiterbildung in § 30a Abs. 1 bis 3 sprachliche und systematische Anpassungen vorgenommen. So wird etwa auch die Bezeichnung des Ministeriums an die im Schulgesetz übliche Formulierung sowie die Berufsbezeichnung an die aktuelle Bezeichnung angepasst.

Zu Nummer 29:**Zu § 31 Abs. 1 Satz 2:**

Im Rahmen der Regelung zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter wird Absatz 1 Satz 2 „Die Schulbehörde schlägt der Gesamtkonferenz in der Regel zwei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber vor.“ aufgehoben, da die Entscheidung der Auswahlbehörde im Rahmen der Bestenauslese Vorrang hat.

Zu § 31 Abs. 2:

Hierdurch wird klargestellt, dass die Gesamtkonferenz im Rahmen des Besetzungsverfahrens auf die gleiche Weise beteiligt wird wie der Schulträger. Der Vorschlag für die Anhörung wird durch das Landesschulamt unterbreitet.

Zu § 31 Abs. 3:

Die Streichung erfolgt, da ein Wahlrecht im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG nicht besteht.

Zu Nummer 30:**Zu § 32 Satz 1:**

Bislang regelt § 32, dass die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) sowie das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen, während die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen. Die neu eingeführte Personalkategorie der Schulverwaltungs- und Digitalassistenten lässt sich weder PM noch Betreuungspersonal zuordnen, gehört aber dennoch zum Bereich der Landesbediensteten. Deshalb bedarf es aus Klarstellungsgründen der Aufnahme einer weiteren Kategorie in Satz 1. Personen, die mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB befasst sind und über das SGB finanziert werden, gehören nicht zum Assistenzpersonal im Sinne des § 32.

Zu Nummer 31:**Zu § 36 Abs. 1:**

Sprachliche Anpassung.

Zu § 36 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3:

Die Erfüllung der Schulpflicht ist nach bisheriger Fassung nur bei Besuch einer öffentlichen oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft möglich. Diese Regelung ist zu eng.

Eine weitere Ausnahme ist für Schülerinnen und Schüler erforderlich, die ausländische oder internationale Ergänzungsschulen besuchen. Dieses Schülerklientel ist bedingt durch die berufliche Situation ihrer Eltern meist hochmobil und nicht für längere Zeit in Deutschland. Da die Errichtung einer ausländischen oder internationalen Schule an enge Voraussetzungen geknüpft ist (siehe die geplante Änderung zu § 18d Abs. 3), bedarf der Schulbesuch keiner vorherigen Zustimmung, hier reicht eine Anzeige durch den Schulträger aus.

Für die bisher in Absatz 2 Satz 2 bestehende allgemeine Ausnahmeregelung besteht kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 32:

Zu § 39 Abs. 4:

Insbesondere in Umsetzung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Beschluss vom 20.05.2020, Az.: 7 B 186/20 MD) und aufgrund von den schulfachlichen Referaten beschriebenen vorhandenen Notwendigkeiten in dieser Hinsicht in den vergangenen Jahren soll die neue Regelung in Absatz 4 ermöglichen, dass die jeweilige Schulleitung über ein verkürztes Unterrichtsangebot entscheiden kann, wenn die in Absatz 4 näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 39 Abs. 5:

Maßnahmen der Schulen und auch der Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 4 und des Absatzes 2 Satz 1 werden kraft Gesetzes für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die entweder unmittelbar dem Kindeswohl oder der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Zu Nummer 33:

Zu § 40 Abs. 7a Nummer 5 und Abs. 8:

In Nummer 5 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt. Der Begriff „Gesundheitsberufe“ beinhaltet Berufe wie Ärzte, Apotheker, Psychologen usw., während die Bezeichnung „Gesundheitsfachberufe“ auf berufliche Abschlüsse begrenzt wird. In Absatz 8 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 34:

Zu § 41 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 sowie Abs. 2a:

Indem im § 41 Abs. 1 S. 1 die Sekundarschulen gestrichen werden, müssen die Schulträger für diese keine Schulbezirke mehr festlegen. Insbesondere in den Oberzentren sind kaum noch öffentliche Sekundarschulen vorhanden, stattdessen sind überwiegend Gemeinschaftsschulen gebildet worden. Für diese galt die Pflicht der Einrichtung von Schulbezirken von Beginn an nicht. Mit dem Ziel alle Schulformen in der Sekundarstufe I gleich zu behandeln, sind die Sekundarschulen aus dieser Pflicht ebenfalls herauszunehmen. Stattdessen haben die Schulträger nunmehr für Sekundarschulen Schuleinzugsbereiche nach Abs. 2 festzulegen.

Mit der Änderung des Schulgesetzes wird für Grundschulverbünde nur noch ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Hierdurch sind die Schulleitungen der Grundschulverbünde im Sinne einer effizienten Daseinsvorsorge in der Ausgestaltung der Beschulungsorte der jeweiligen Jahrgänge freier, sodass nicht zwingend eine Anfangsklasse am Teilstandort gebildet werden muss.

Seit Jahren häufen sich beim Landesschulamt die Anträge (ca. 2.000 pro Jahr) auf Beschulung außerhalb des Schulbezirks, bzw. außerhalb des Schuleinzugsbereichs. Bisher entscheidet die Schulbehörde gem. § 41 Abs. 1 S. 4 und gem. § 41 Abs. 2 S. 3 über Ausnahmen. In der Verwaltungspraxis hat sich dabei die besondere Härte für das zu beschulende Kind als Handlungsmaßstab herausgebildet. Hierbei bedarf jeder Antrag von Erziehungsberechtigten einer Einzelfallentscheidung und muss umfassend geprüft und begründet werden.

Indem mit der Neufassung des Schulgesetzes diese Aufgabe an Schulträger übertragen wird, wird die Entscheidung über eine Ausnahme zum Wechsel des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs bürger- und lebensnah ausgestaltet und stärker an den Bedürfnissen der Familien der Schulkinder orientiert. Eine Zustimmung der Schulträger ist notwendig, damit die planerischen Absichten der Schulträger im Bereich Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden.

Entsprechende Anträge sind beim abgebenden Schulträger zustellen, welcher sich sodann mit dem aufnehmenden Schulträger in Verbindung setzt. Aufnehmender und abgebender Schulträger hören vorher die jeweilige Schule an. Dies ist aus schulorganisatorischer Sicht zwingend erforderlich, um gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung zu verhindern. Wenn der abgebende Schulträger den Antrag ablehnt, ist das Verfahren beendet und es kann kein Wechsel des Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs stattfinden. Wenn der abgebende Schulträger dem Antrag zustimmt, leitet er diesen an den aufnehmenden Schulträger weiter, dieser hat die aufnehmende Schule sodann anzuhören. Wenn der aufnehmende Schulträger den Antrag ablehnt, kann ebenfalls kein Wechsel des Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs stattfinden. Sofern der aufnehmende Schulträger dem Schulwechsel zustimmt, informiert er den abgebenden Schulträger, welcher sodann die abgebende Schule und den Antragsteller informiert. Da die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen wird, können die Schulträger für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge eine Verwaltungsgebühr erheben (vgl. § 41 Abs. 7).

In den überwiegenden Fällen richten die Schulträger Schulbezirke für ihre Grundschulen ein, sodass kein bisher kaum Gebrauch von Absatz 1a gemacht wird. Durch die gleichzeitige Änderung des Verfahrens zum Schulwechsel außerhalb einer Schule des zuständigen Schulbezirks bedarf es dieser Regelung nicht mehr.

Gemäß Absatz 2 sind nun bis spätestens zum 1. August 2027 Schuleinzugsbereiche für alle allgemeinbildenden Schulen außer Grundschulen festzulegen. Der neue Satz 4 erlaubt es Oberzentren, das gesamte Stadtgebiet als Schuleinzugsbereich festzulegen.

Durch die Streichung des § 41 Abs. 1a muss infolge dessen § 41 Abs. 2a dahingehend geändert werden, dass der Bezug zu § 41 Abs. 1a gestrichen wird. Zudem ist als Folge der Regelung in Absatz 2 Satz 4 eine weitere Regelung für Oberzentren erforderlich. Hier gibt es in der Regel mehrere Schulen einer Schulform. Sofern das gesamte Stadtgebiet als Schulein-

zugsbereich festgelegt wird, kann es vorkommen, dass mehr Schülerinnen und Schüler eine Schule anwählen als dort aus baulichen Gründen Plätze zur Verfügung stehen. Für diesen Fall muss der Schulträger die Möglichkeit haben, eine Aufnahmekapazität für die einzelne Schule und das zur Umsetzung notwendige diskriminierungsfreie Auswahlverfahren durch Satzung festzulegen.

Für die anderen Schulverbünde außerhalb der Grundschulverbünde gelten die Absätze 2 und 2a. Die Standorte eines Schulverbundes gelten als eine Schule.

Zu § 41 Abs. 3:

Bei den Bildungsgängen in der dualen Berufsausbildung ist für den Schuleinzugsbereich der Standort des Ausbildungsbetriebes maßgeblich. Soweit der Ausbildungsbetrieb seinen Standort außerhalb des bisherigen Schuleinzugsbereichs verlagert, müsste der Schüler ebenfalls die dann zuständige berufsbildende Schule des neuen Schuleinzugsbereichs besuchen. Deshalb erfolgt die Erweiterung auf diesen Tatbestand. Einer Verlagerung gleichzusetzen ist der Fall der Insolvenz des Ausbildungsbetriebs, wenn deswegen ein neuer Betrieb zur Fortsetzung der Ausbildung gefunden wird, der außerhalb des Schuleinzugsbereichs liegt. Dies soll auch gelten, wenn der bisherige Ausbildungsbetrieb durch Betriebsaufgabe geschlossen wird.

Aufgrund des Wegfalls der Regelung der Gastschulbeiträge wird Satz 2 aufgehoben.

Zu § 41 Abs. 5:

Für Berufsschulen gilt, im Gegensatz zu den Schulformen in der Vollzeit (Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule) im Land Sachsen-Anhalt bei Aufnahme in die zuständige berufsbildende Schule das Ausbildungsortprinzip.

Während bei den Schulformen in der Vollzeit der Wohnsitz hinsichtlich des Schuleinzugsbereichs maßgeblich ist, soll der Schuleinzugsbereich der Berufsschule nach dem Sitz des jeweiligen Ausbildungsbetriebes bestimmt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der überwiegende zeitliche Anteil der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (70 %) stattfindet, während der zeitliche Anteil in der Berufsschule lediglich 30 % beträgt. Ferner wird zudem erreicht, dass die Auszubildenden des jeweiligen konkreten Bildungsgangs einer zuständigen Berufsschule zugewiesen werden. Für die Ausbildungsbetriebe mit einer Vielzahl von Auszubildenden in einem Ausbildungsberuf verbessert sich insoweit die Planung einheitlicher überbetrieblicher Lehrgänge. Weiterhin haben die Ausbildungsbetriebe einheitliche Ansprechpartner in der Berufsschule. Dies würde im Falle des Wohnortprinzips dazu führen, dass die Auszubildenden eines Ausbildungsbetriebs auf möglicherweise mehrere Standorte von berufsbildenden Schulen verteilt sind.

Mit der neuen Kann-Regelung in Satz 4 soll zum einen eine Angleichung an die Regelungen bei allgemeinbildenden Schulen erfolgen und zum anderen der bisherige erhebliche Verwaltungsaufwand bei den Planungsträgern in Zukunft vermieden werden.

Mit dem neuen Satz 6 wird die Zuständigkeit für eine auswärtige Beschulung geregelt. Bislang sah die Rechtsprechung mangels einer ausdrücklichen Regelung das Landesschulamt für zuständig an. Diese Regelung wird nun geschaffen und die Schulträger für zuständig erklärt. Für Härtefälle bleibt nach Satz 7 das Landesschulamt zuständig.

Zu § 41 Abs. 6:

Mit der VO-Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf Grund der Regionalität bestimmter Berufsschulen auch als Einzugsbereich der Wohnort wie in § 41 Abs. 5 S. 1 maßgeblich sein kann. Damit können überflüssige Fahrtwege vermieden werden.

Zu § 41 Abs. 7:

Die Schulträger nehmen die in Absatz 1, 2 und 5 genannten Entscheidungsbefugnisse im eigenen Wirkungskreis wahr. Der jeweils abgebende Schulträger kann in einer Satzung Gebühren für die Antragsbearbeitung bzgl. des Wechsels des Schulbezirks oder Schuleinzugsbereichs oder im Rahmen einer auswärtigen Beschulung auf Grund nicht vorgehaltener Bildungsgänge auf dem Territorium des Schulträgers oder auf Grund von Regelungen zur Fachklassenbildung festlegen.

Zu Nummer 35:

Zu § 43 Abs. 1:

Absatz 1 wird um einen weiteren Satz ergänzt, der nunmehr unmissverständlich auch die Ausstattungspflicht der sorgeberechtigten Eltern in Bezug auf Klassenfahrten festlegt. Bislang war es aufgrund des Schulfahrtenerlasses notwendig, dass die sorgeberechtigten Eltern eine Kostenübernahmeerklärung abgaben, um dann, so die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land zu kreieren, der dann herangezogen wurde, wenn die Eltern ihrer Zahlungs- und somit Ausstattungspflicht nicht nachgekommen sind. Die neue Regelung hat den weiteren Vorteil, dass das Landesschulamt nicht über eine Leistungsklage den verauslagten Elternbeitrag realisieren muss, sondern dies nunmehr durch Erlass eines Leistungsbescheides veranlassen kann. Insofern wird das umständliche Verfahren einer Kostenübernahmeerklärung abgelöst.

Zu § 43 Abs. 5:

Die Auskunftsrechte der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule zur schulischen Entwicklung ihrer Kinder soll in gleicher Weise den Ausbildern bei der dualen Ausbildung zustehen.

Zu Nummer 36:**Zu § 44 Abs. 4, 5, 5a, 5b und 6:**

Aufgrund der praktischen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung auch der Gesetzgebung anderer Bundesländer wurden die Absätze 4 bis 5a neu gefasst bzw. wesentlich überarbeitet, um dem schulischen Rechtsanwender die Differenzierung der bestehenden Ordnungsmaßnahmen vor Augen zu führen. Die Regelung zu den Ordnungsmaßnahmen wird insofern neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung zwischen Androhung und Anordnung. Nunmehr ist auch der Ausschluss vom Unterricht nach Absatz 4 Nummer 3 bis zu 20 Unterrichtstagen möglich. Die bisherige Regelung, wonach ein Ausschluss von maximal 5 Unterrichtstagen möglich war, hat sich vielfach als nicht geeignet erwiesen.

Die in Absatz 4 Nummern 3 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die vorläufige Maßnahme der Schule, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vom Schulbesuch auszuschließen, werden kraft Gesetzes in dem neuen Absatz 5a für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die v. a. der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b. In Absatz 6 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 37:**Zu § 46:**

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, da ein neuer Absatz 2 angefügt wird. Auch auf Klassenebene muss für die oberste Landesbehörde die Möglichkeit bestehen, für die Wahlen und das Ausscheiden der Sprecherinnen oder Sprecher nähere einheitliche Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 38:**Zu § 48 Abs. 2a und 4:**

§ 48 sieht ein Ausscheiden der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter aus den Konferenzen aktuell nicht vor. Bei Schulen, in denen die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 34 beträgt oder die Möglichkeit besteht, dass die Zahl in den nächsten zwei Schuljahren unter 34 absinken kann, muss Vorsorge getroffen werden, dass die Anzahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter verringert werden kann. Das ist schon deshalb erforderlich, weil § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer zu geborenen Mitgliedern der Gesamtkonferenz macht, soweit die Obergrenze des § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht ist. Die Zahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer kann im Schuljahr mehrfach wechseln, was in solchen Fällen unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtkonferenz hat. Sind während der Amtszeit bereits Schülervertreterinnen oder -vertreter ausgeschieden und das gesetzlich vorgeschriebene Verhältnis gewahrt, erübrigt sich eine

neue Wahl. Erhöht sich dagegen die Anzahl der Lehrkräfte, erfolgt eine Nachwahl der Schülervertreterinnen oder -vertreter für die verbleibende Amtszeit.

In Absatz 4 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 39:

Zu § 49 Abs. 9:

In den §§ 49 Abs. 9, 52 Abs. 3, 77 Abs. 3 und 79 Abs. 3 wird jeweils geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freizustellen sind, wenn sie an den Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt wurden, teilnehmen möchten. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Regelungen soll den Schülerinnen und Schülern die Freistellung für die Arbeit in den Gremien erleichtern und dient der Realisierung des Landtagsbeschlusses „Demokratische Mitbestimmung an Schulen stärken, Engagement fördern“ (Drs. 8/2596).

Zu Nummer 40:

Zu § 51 Satz 2:

Aufgrund der Änderungen in § 48 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 41:

Zu § 52 Abs. 3:

Vgl. Begründung zu § 49 Abs. 9.

Zu Nummer 42:

Zu § 56:

Es wird Absatz 3 angefügt. Auch auf Klassenebene muss für die oberste Landesbehörde die Möglichkeit bestehen, für die Wahlen und das Ausscheiden der Sprecherinnen oder Sprecher nähere einheitliche Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 43:

Zu § 58 Abs. 3a und 4:

§ 58 Abs. 2 sieht ein Ausscheiden der Elternvertreter aus den Konferenzen aktuell nicht vor. Bei Schulen, in denen die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 34 beträgt oder die Möglichkeit besteht, dass die Zahl in den nächsten zwei Schuljahren unter 34 absinken kann, muss Vorsorge getroffen werden, dass die Anzahl der Elternvertreter verringert werden kann. Das ist schon deshalb erforderlich, weil § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer zu geborenen Mitgliedern der Gesamtkonferenz macht, soweit die Obergrenze des § 29 Abs. 1 Satz 2 nicht erreicht ist. Die Zahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer kann im Schuljahr mehrfach wechseln, was in solchen Fällen unmittelbare Auswirkungen auf die Gesamtkonferenz hat. Sind während der Amtszeit bereits Elternvertreter ausgeschieden und das gesetzlich vorgeschriebene Verhältnis gewahrt, erübrigt sich eine neue Wahl. Erhöht sich dagegen die Anzahl der Lehrkräfte, erfolgt eine Nachwahl der Elternvertreter für die verbleibende Amtszeit.

In Absatz 4 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 44:

Zu § 61 Satz 2:

Aufgrund der Änderungen in § 58 ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 45:

Zu § 66 Abs. 4:

§ 66 Abs. 4 SchulG LSA ist um den eingefügten Satz zu erweitern, um dem aufnehmenden Schulträger eine Kostenerstattung zu ermöglichen. Es besteht eine Pflicht, dass sich der aufnehmende und der abgebende Schulträger über einen kostendeckenden Betrag einigt.

Zu Nummer 46:

Zu § 69:

Gemäß § 69 trägt das Land die Personalkosten für die Lehrkräfte, die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen. Diese Regelung korrespondiert mit §§ 30 und 32. Infolge der Aufnahme neuer Personalkategorien in den Landesdienst in § 32 ist deshalb auch die Regelung zu den Personalkosten anzupassen.

Zu Nummer 47:

Zu § 70 Abs. 2, 3, 4 und 5:

Mit der Streichung des § 70 Abs. 2 ist auch der § 70 Abs. 5 zu streichen, da der dahinterstehende Regelungsgehalt entfallen ist.

Die Schulträger weisen seit Jahren darauf hin, dass die aktuellen Regelungen zu den Gastschulbeiträgen nicht mehr zeitgemäß sind. Insbesondere wird kritisiert, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Schulträger einen erheblichen Verwaltungsaufwand betreiben müssen, um die entsprechenden Kosten zu ermitteln bzw. zu prüfen. Durch den grundsätzlichen Wegfall der Gastschulbeiträge können die Kommunen entsprechende VZÄ, die zur Bearbeitung der Gastschulbeiträge notwendig waren, einsparen und an anderen Stellen einsetzen. Gerade in der aktuellen Zeit des Fachkräftemangels sollte dies den Kommunen entgegenkommen.

Die Möglichkeit für die Schulträger, untereinander Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlung von kostendeckenden Beträgen nach § 66 SchulG LSA zu schließen, besteht fort.

§ 70 Abs. 2 (neu) SchulG LSA wurde entsprechend angepasst. In Fällen der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Bundesland bleibt es bei den bisherigen Regelungen und dem bisherigen Vorgehen. Nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes wird die Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge entsprechend angepasst werden. Die

Prüfung und Genehmigung der Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler wird seitens des Ministerium für Bildung durchgeführt.

Aufgrund der Änderung in § 66 Abs. 4 SchulG LSA ist auch der § 70 Abs. 3 (neu) SchulG anzupassen.

Zu Nummer 48:

Zu § 71 Abs. 4c:

Die Wege zu den Praxislernorten gelten als Schulwege, da der Besuch der Praxislernorte elementarer Bestandteil des Produktiven Lernens ist (Schülerinnen und Schüler lernen drei Tage in der Woche an ausgewählten Praxislernorten). In der Vergangenheit zeigte sich, dass sowohl im Rahmen des Produktiven Lernens als auch im Rahmen der Praxislertage nur in sehr wenigen Fällen die Rückerstattung der Fahrtkosten durch Schulträger bzw. Elternhäuser erfolgte. Die Praxislernorte sind für die Verlagerung des Unterrichts im dualen Lernen wesentliche Voraussetzung. Sie ersetzen im Produktiven Lernen und im Rahmen der Praxislertage an den entsprechenden Tagen die Schule als Lernort. An den Tagen, an denen Fahrten zum Praxislernort erfolgen, entfallen dafür die Fahrten zur Schule. An diesen Tagen fallen für die Träger der Schülerbeförderung keine Kosten für den Transport zur Schule an. Die Wahl der Praxislernorte soll räumlich beschränkt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler Praxislernorte im schulnahen oder häuslichen Umfeld wählen müssen. Da das Produktive Lernen eine besondere Lernform ist, welche nicht an allen Schulstandorten bereitgehalten werden kann, gilt diese Standortschule als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform.

Zu Nummer 49:

Zu § 72a:

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 50:

Zu § 74a:

Aufgrund des Wegfalls der Regelung der Gastschulbeiträge wird § 74a Satz 2 aufgehoben.

Zu Nummer 51:

Zu § 77 Abs. 3:

Vgl. Begründung zu § 49 Abs. 9.

Zu Nummer 52:

Zu § 78 Abs. 1 Nummer 4:

Unter Nummer 4 Buchstabe c wird verdeutlicht, dass „kommunale“ Schulträger gemeint sind.

Zu Nummer 53:**Zu § 81 Abs. 3:**

Elternvertreter können sich schon jetzt fortbilden. Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 soll die Erstattung von Fahrtkosten der Mitglieder des Landeselternrats ermöglicht werden, wenn sie andere Elternvertretungen fortbilden.

Zu Nummer 54:**Zu § 83 Abs. 1:**

In Nummer 4 wurde ebenfalls der Begriff „Assistenzpersonal“ aufgenommen. Hiermit ist insbesondere Schulverwaltungs- und Digitalassistenten gemeint. Personen, die mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB befasst sind und über das SGB finanziert werden, gehören nicht zum Assistenzpersonal im Sinne dieses Paragraphen.

Zudem wurde Absatz 1 um eine neue Nummer 6 ergänzt. Damit wechselt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, die bei der Durchsetzung der Schulpflicht insgesamt beim Landesverwaltungsamt angesiedelt war, zum Landesschulamt.

Zu Nummer 55:

Da der Zwölfte Teil auch Datenschutzvorschriften enthält, wird die Überschrift dieses Teils entsprechend angepasst.

Zu Nummer 56:**Zu § 84:**

Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass alle Akteure ihren Verpflichtungen nach § 84f nachkommen. Um dieser Notwendigkeit Nachdruck zu verleihen, wird der Verstoß gegen § 84f als Ordnungswidrigkeit behandelt und damit in den § 84 aufgenommen.

Zu Nummer 57:**Zu § 84a:**

§ 84a enthält grundsätzlich schon bislang geltende Regelungen, er wurde jedoch gestrafft und neu strukturiert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Zudem wurden notwendige neue rechtliche Grundlagen für eine digitale Datenverarbeitung, für besondere Kategorien personenbezogener Daten und die Meldung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die Agentur für Arbeit geschaffen.

Zu § 84a Abs. 1:

Absatz 1 Satz 1 nennt die Verarbeitungsberechtigten. Danach dürfen die Schulen, wozu alle an einer Schule tätigen Personen, wie etwa die Schulleitung, die Lehrkräfte und das Sekretariat zählen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung, weitere öffentlich-rechtliche oder von diesen anerkannte Stellen sowie die Schüler- und Elternvertretungen personenbezogene Daten verarbeiten. Die Berechtigung zur Verarbeitung gilt nicht nur hinsichtlich der Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten, sondern etwa auch hinsichtlich der Daten der Schulträger, der Schulleitungen, der Lehrkräfte und der sonstigen an der Schule tätigen Personen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist und zweckgebunden erfolgt. Die Verarbeitungszwecke werden einzeln aufgeführt. Satz 1 dient der Vereinfachung des Gesetzes und entspricht den bisherigen Absätzen 1, 2 und 3 des § 84a. Indem der neue Absatz 1 Satz 1 nun regelt, dass etwa Schulen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Schulorganisation und zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen verarbeiten dürfen, ist hiervon auch die bisher im alten Absatz 2 geregelte Erlaubnis erfasst, nach der Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals verarbeiten durften, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dieser Verarbeitungsvorgang bleibt nach wie vor erlaubt. Das Gleiche gilt für die bisher im alten Absatz 3 geregelten Erlaubnistatbestände. Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen weiterhin personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die Evaluation erforderlich ist. Soweit es erforderlich ist, Daten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und weiterem an Schulen tätigen Personal zu verarbeiten, ist dies ebenfalls erlaubt.

Da personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, einen besonderen Schutz verdienen, werden mit Absatz 1 Satz 2 für diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nun eigenständige detaillierte Rechtsgrundlagen geschaffen.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 regelt insofern die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Diese Verarbeitung ist nur rechtmäßig, soweit dies erforderlich ist. In den Buchstaben a) bis k) werden einzelne Tatbestände aufgeführt, bei denen die Erforderlichkeit bejaht werden kann. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten darf etwa erfolgen, um den Beginn der Schulpflicht festzustellen, um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können, um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen oder um Maßnahmen der Gesundheitspflege und Prävention gewährleisten zu können. Bei Letzteren handelt es sich um Gesundheitspflege- und Präventionsmaßnahmen, welche in § 38 näher beschrieben sind, also etwa um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Zusammenhang mit der Suchtprävention, der Drogenberatung oder allgemeinen Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege. Daten dürfen auch verarbeitet werden, um die betroffene Person zu schützen. Denkbar sind etwa Fälle, wo die Schulleitung oder die zuständige Lehrkraft Notizen zu einer notwendigen Medikamenteneinnahme einer Schülerin oder eines Schülers aufzeichnet. Mit der Aufnahme des unter Buchstabe j) aufgeführten Zwecks der Verarbeitung zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes wurde den aktuellen Geschehnissen entsprochen. So dürfen etwa die Schulen Gesundheitsdaten verarbeiten, wenn die zugrundeliegenden Maßnahmen auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes oder eines anderen Gesetzes vorgeschrieben sind. Den Schulen sollen hiermit nicht die Aufgaben der Gesundheitsbehörden übertragen werden.

Da Daten, aus denen die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Herkunft hervorgeht, ebenfalls besonders schützenswert sind, zählt das Gesetz in den Nummern 2 und 3 die Tatbestände auf, aus denen sich eine Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt. Diese ist etwa zu bejahen, soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist oder um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen oder um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass auch die unteren Gesundheitsbehörden die Berechtigung zur Datenverarbeitung der in Satz 1 und 2 genannten Daten haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist. Sie dürfen etwa Daten in Zusammenhang mit einer amtsärztlichen Untersuchung, welche vor der Aufnahme in die Schule durchzuführen ist, oder mit Gesundheitspflege- und Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 38 verarbeiten. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen zudem gemäß Satz 4 für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten verarbeiten. Diese müssen jedoch zum Schutz der Betroffenen zuvor anonymisiert werden. Auch die Träger der Schülerbeförderung haben die Berechtigung zur Datenverarbeitung der in Satz 1 und 2 genannten Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Demnach dürfen Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen ihrer in § 71

näher beschriebenen Beförderungs- und Erstattungspflicht die hierfür erforderlichen Daten verarbeiten. Absatz 1 Satz 3 und 4 entspricht dem alten Absatz 3 Satz 3 und 4.

Im Hinblick auf häufig zu beobachtende Verstöße gegen den Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung innerhalb der verantwortlichen Stelle (Kommune, Behörde, siehe dazu BVerfG, 1 BvR 209/83, Rn 206, Volkszählungsurteil) wurde in Absatz 1 Satz 5 normiert, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten nur den Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

In Absatz 1 Satz 6 ist geregelt, dass die Absätze 2 bis 12 und die §§ 84b bis 84e keine Anwendung finden, soweit insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt. Dieser Satz entspricht dem alten Satz 2 des Absatzes 1.

Zu § 84a Abs. 2:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und um den allgemeinen Begriff „Betroffene“ im datenschutzrechtlichen Sinn ergänzt, um etwa auch Studierende des zweiten Bildungsweges zu erfassen.

Zu § 84a Abs. 3:

Die Regelung in Absatz 3 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung des Absatzes 6.

Zu § 84a Abs. 4:

Insbesondere aufgrund des Einfügens eines neuen § 10b in das Schulgesetz war in diesem auch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen zu schaffen. Insofern dürfen Daten der Betroffenen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen und zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Notwendig zur Erreichung der Lernziele sind wiederum sowohl Lehr- und Lernprozesse als auch Leistungserhebungen. Da im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen auch digitale Lehr- und Lernsysteme, wie etwa Video-Konferenzsysteme und weitere Arbeits- und Kommunikationsplattformen (auch Avatare für die Beschulung von langzeiterkrankten Schülerinnen oder Schülern), zum Einsatz kommen, fallen im Rahmen von Absatz 4 unter den Begriff „personenbezogene Daten“ auch Ton-, Bild- und Videodaten. Verarbeitungsbefugt sind die Schulen (einschließlich der jeweiligen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler), die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, etwa für den Fall, dass im Rahmen der Qualitätssicherung unter Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen ein Zugriff auf Daten notwendig wird. Die Regelung des Absatzes 4 korrespondiert mit der aufgrund aktueller Geschehnisse notwendigen Veränderung der Lehr- und Lernformen und der hiermit in Zusammenhang stehenden allgemein fortschreitenden Digitalisierung im Schulbereich.

Zu § 84a Abs. 5:

Absatz 5 regelt die Datenverarbeitung außerhalb der Schule, die aufgrund des Fortschreitens der Digitalisierung immer notwendiger wird. Zunächst wird festgestellt, dass auch außerhalb der Schule - wie bisher - eine analoge Datenverarbeitung möglich sein soll. Sofern jedoch eine Datenverarbeitung auf digitalen Endgeräten stattfinden soll, sind die zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte zu nutzen. Dies gilt etwa für die Lehrkräfte. Da diesen digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, haben die Lehrkräfte zum Schutz der Daten diese Endgeräte auch zu nutzen, wenn sie außerhalb der Schule arbeiten. Das gleiche gilt für die Schülerinnen und Schüler, denen ein dienstliches digitales Endgerät zur Verfügung gestellt worden ist. Sofern dies jedoch nicht der Fall ist, kann den Schülerinnen und Schülern die Nutzung digitaler privater Endgeräte gestattet werden, wenn den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den sonstigen Informationssicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Landes und des Schulträgers entsprochen wird und insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ergriffen werden. Die Gestattung nach Satz 2 hat abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben zur Art und Weise der Datenverarbeitung zu enthalten.

Zu § 84a Abs. 6:

Da in der Praxis und aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung das Bedürfnis besteht, auch Unterrichtsdokumentationen digital zu führen, wird in Absatz 6 hierfür eine Rechtsgrundlage geschaffen. Diese Rechtsgrundlage gilt insbesondere für das Führen digitaler Klassen- und Notenbücher. Weil in diesen sensiblen Daten enthalten sind, werden in Absatz 6 vier Voraussetzungen aufgestellt, die den Datenschutz sicherstellen sollen.

Gemäß Nummer 1 dürfen die digitalen Unterrichtsdokumentationen nur den dort genannten berechtigten Personen zugänglich sein. Dieser Zugang darf nur mit informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 erfolgen. Sofern demnach ein dienstliches digitales Endgerät zur Verfügung gestellt worden ist, was bei Lehrkräften der Fall ist, ist dieses zum Schutz der Daten zu nutzen. Die in Nummer 3 geforderte Zwei-Faktor-Authentifizierung (die Authentisierung durch den Identitätsnachweis ist durch einen zweiten Faktor zu authentifizieren) dient dem weiteren Schutz der Daten. Zudem dürfen gemäß Nummer 4 die personenbezogenen Daten nicht auf den informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 oder außerhalb des digitalen Unterrichtsdokumentationssystems gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, die Funktionsfähigkeit des Systems zu ermöglichen; hierbei ist sicherzustellen, dass bei Beendigung der Verarbeitungstätigkeit eine Löschung dieser Daten erfolgt.

Aus dem bereits in der Datenschutz-Grundverordnung normierten Grundsatz der Datenminimierung ergibt sich, dass neben einer digitalen Unterrichtsdokumentation nicht zusätzlich eine analoge Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen darf.

Für die Auftragsverarbeitung wird auf die Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Zu § 84a Abs. 7:

Die Absätze 7 bis 10 regeln die Übermittlung personenbezogener Daten.

Absatz 7 befasst sich - neben Absatz 9 - mit der Übermittlung an öffentliche Stellen.

Satz 1 entspricht dem alten Satz 2 des Absatzes 2 und regelt die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde. Damit diese in der Lage ist, ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind die Schulen verpflichtet, der Schulbehörde die hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln.

Satz 2 normiert, entsprechend dem alten Satz 1 des Absatzes 8 die Übermittlung an öffentliche Stellen. Die Übermittelnden sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, also die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger sowie die Schüler- und Elternvertretungen. Satz 3 des Absatzes 7 legt fest, dass Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a und Träger von Maßnahmen der Berufsorientierung in diesem Sinn ebenfalls als öffentliche Stelle gelten und somit für sie der Regelungsinhalt des Satzes 2 gilt. Zweck der Übermittlung muss immer eine erforderliche Aufgabenerfüllung sein. Zum Schutz der Betroffenen wurden die Gesundheitsdaten aus dieser Regelung rausgenommen und für diese besonders schützenswerten Daten eine gesonderte Regelung geschaffen. Zudem wird in den Sätzen 4 und 5 noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke als den Zweck, für den sie übermittelt worden, verwendet werden dürfen und dass die Vorgänge in den Akten zu dokumentieren sind.

Satz 6 dient der datenschutzrechtlichen Transparenz. So haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft. Die Schule wiederum hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen oder Schüler betreffende datenschutzrelevante Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht der Schule besteht gegenüber den bisherigen Erziehungsberechtigten auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat. Über einen Widerspruch informiert die Schule die bisherigen Erziehungsberechtigten.

Zu § 84a Abs. 7a:

Zum Zwecke der Bereitstellung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schüler für die Ganztagsförderungsstatistik als Bundesstatistik/Sozialstatistik werden vom Statistischen Landesamt statistische Erhebungen in den Schuljahrgängen 1 bis 4 durchgeführt.

Die Erhebung der in § 99 Absatz 7c des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten personenbezogenen Daten erfolgt dabei durch das Statistische Landesamt über das landeseinheitlich IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren. Soweit die Erhebungsmerkmale an den Schulen

vorliegen, sind die Schulleitungen auskunftspflichtig. Für Erhebungsmerkmale, die an den Schulen nicht vorliegen, sind für eine Übergangszeit die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 gegenüber der Schule auskunftspflichtig.

Die Auskunftspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule besteht für die Erhebungsmerkmale:

1. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbringt, und
2. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Als zu erfassende außerunterrichtliche Angebote nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten im Rahmen dieser Statistik nur solche Angebote, die in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist sich seiner Verantwortung im Bereich der Sozialstatistiken bewusst und ist sich mit dem Ministerium für Bildung einig, dass die in Absatz 7a gefundene Art der Datenflüsse an das Statistische Landesamt nur eine technisch notwendige Übergangslösung darstellt. Nach dem Schuljahr 2026/2027 sollen die Daten nicht mehr über die Erziehungsberechtigten, sondern in Folge zukünftig über die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen zur Verfügung gestellt werden. Insofern ist bereits jetzt eine Anpassung im Rahmen des § 15 des Kinderförderungsgesetzes notwendig.

Zu § 84a Abs. 8:

Mit der Änderung des § 31a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172), wurden für die Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einer Verarbeitung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive geschaffen. Die Agenturen können diesem Klientel spezielle Angebote unterbreiten. Da die Meldung an die Agenturen, welchen Jugendlichen diese Perspektive fehlt, durch die Schulen erfolgt, bedarf es auch im Schulgesetz einer Regelung, die diese Datenübermittlung erlaubt. Diese erfolgt durch den neuen Absatz 8 von § 84a, der hierzu Maßgaben, wie das Erfassen der Übermittlungsvorgänge und das Löschen der Daten mit Fristsetzung enthält.

Zu § 84a Abs. 9:

Absatz 9 regelt, wie Absatz 7, die Übermittlung an öffentliche Stellen, bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Übermittlung von Gesundheitsdaten. Insofern kann auf die Ausführungen zu Absatz 7 verwiesen werden. Zum Schutz dieser besonders sensiblen Daten ist eine Übermittlung im Gegensatz zur Regelung in Absatz 7 nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist.

Zu § 84a Abs. 10:

Absatz 10 entspricht der Regelung des alten Absatzes 8 Satz 2, 3 und 5. Geregelt wird die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen. Die Informationen zum schulischen Leben einer konkreten Person gehören zu dem nicht unsensiblen Bereich der persönlichen Entwicklung eines Menschen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler an private Dritte ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Nur unter den, wie bisher schon in Absatz 8 Satz 2, nun in Absatz 10 Satz 1 eng definierten Voraussetzungen ist eine Übermittlung zulässig.

Die Sätze 2 und 3 dienen wiederum der datenschutzrechtlichen Transparenz. So haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft. Die Schule wiederum hat die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen oder Schüler betreffende datenschutzrelevante Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht der Schule besteht gegenüber den bisherigen Erziehungsberechtigten auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat. Über einen Widerspruch informiert die Schule die bisherigen Erziehungsberechtigten.

Zu § 84a Abs. 11:

Absatz 11 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 10.

Mit den in Satz 3 genannten Oberbegriff „Betroffene“ sind wie bisher die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler (einschließlich Studierende des zweiten Bildungsweges), die schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie die Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihre Erziehungsberechtigten, die Lehrkräfte, das sonstige an der Schule tätige Personal sowie Dritte gemeint.

Zu § 84a Abs. 12:

Absatz 12 enthält eine Verordnungsermächtigung für die oberste Schulbehörde, also für das für Schulwesen zuständige Ministerium und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 12.

Aufgrund der Umstrukturierung des § 84a und der Ergänzung neuer Rechtsgrundlagen in Absatz 4, 5 und 6 ist es jedoch erforderlich, das Nähere zur Verarbeitung der Daten im Rahmen des digitalen Fortschritts ebenfalls durch Verordnung regeln zu dürfen. Insofern wurden Nummer 2 (Verordnungsermächtigung zur Verarbeitung im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 4) und Nummer 3 (Verordnungsermächtigung zur Verarbeitung, auch außerhalb der Schule, gemäß Absatz 5 und in digitalen Unterrichtsdokumentationen gemäß Absatz 6) entsprechend ergänzt bzw. angepasst.

Zu § 84a Abs. 13:

Absatz 13 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 13.

Zu Nummer 58:**Zu § 84b:**

§ 14 Abs. 1 StatG LSA regelt, dass Einzelangaben, die für eine Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden und die den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können, von den mit der Durchführung der Statistiken betrauten Personen geheim zu halten sind, soweit in diesem Gesetz oder in einer Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Bisher gibt es keine Rechtsvorschrift, die das Statistische Landesamt bevollmächtigen würde, den Schulbehörden für fachlich notwendige Auswertungen Tabellen mit statistischen Ergebnissen zu übermitteln, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

In der Folge erhalten die Schulbehörden aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes zur Schuljahresanfangs- und zur Schuljahresendstatistik lediglich Auswertungen, die aus Gründen der statistischen Geheimhaltung auf ein Vielfaches von 3 gerundet sind. Die Summen der gerundeten Werte können von der ebenfalls gerundeten Gesamtsumme abweichen und sind für Zwecke der fachlichen Planung nur bedingt geeignet, da beispielsweise auf der Ebene der Einzelschule bei Abfragen einzelner Merkmale bei Fallzahlen kleiner/gleich 3 entweder eine Rundung auf 3 oder ein Sperrvermerk in der Tabelle ausgeführt ist. Die damit verbundene Aussage ist nicht hinreichend genau.

Um diesen fachlichen Belangen gerecht zu werden, normiert das StatG im § 15 Abs. 3, dass Tabellen mit statistischen Ergebnissen an oberste Landesbehörden für die Verwendung gegenüber dem Landtag und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen übermittelt werden dürfen, wenn dies eine Rechtsvorschrift, in der Regel die die Statistik anordnende, zulässt. Da es an einer solchen Rechtsvorschrift bisher mangelt, soll der vorliegende Entwurf diese Regelungslücke schließen und der obersten Schulbehörde ermöglichen, für die im § 15 Abs. 3 StatG genannten Zwecke auf entsprechende Auswertungen zurückgreifen zu können.

Im Übrigen sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 59:**Zu § 84c:**

Die Einrichtung einer automatisierten zentralen Schülerdatei verfolgt einen veralteten Technologieansatz der Softwareentwicklung, der durch das BMS-LSA verworfen wird. Die parallele Verfolgung beider Ansätze ist in Hinblick auf die Qualität, insbesondere auf die Datenkonsistenz, und die Kostenentwicklung des zu entwickelnden Fachverfahrens auszuschließen.

Die bisherigen Ausführungen des § 84c bilden zudem den Ebenen übergreifenden Informationsfluss und den Umfang der für die Prozessdarstellung notwendigen Schülerdaten im Bildungswesen zum aktuellen Zeitpunkt nicht umfassend ab. Es werden nicht alle Nutzergruppen durch die Definition der Zugriffsberechtigungen abgedeckt (z. B. LISA in Bezug zur Begabtenförderung). Zum aktuellen Zeitpunkt sind die im § 84c aufgelisteten Schülerdaten nicht vollständig. Mit § 84a wird bereits die Berechtigung des Landesschulamts und anderen zur Verarbeitung personenbezogener Daten definiert.

§ 84c kann daher im Zusammenhang mit der Änderung des § 84f aufgehoben werden.

Zu Nummer 60:

Zu § 84f:

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die oberste Schulbehörde IT-gestützte Fachverfahren einrichten kann. Dies kann sowohl landesweit, also flächenmäßig bezogen auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt, als auch landeseinheitlich geschehen. Sofern es sich um landeseinheitliches Fachverfahren handelt, ist dieses im Land Sachsen-Anhalt einheitlich zu nutzen.

Absatz 2 normiert nähere Vorgaben zu IT-gestützten landeseinheitlichen Schulverwaltungsverfahren und enthält bisherige Regelungen aus § 84f. Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass zukünftig neben den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft auch die Schulträger der öffentlichen Schulen und die Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft sowie die Träger der Schulentwicklungsplanung für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e das vom Ministerium für Bildung vorgegebene landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren verpflichtend nutzen. Berechtigt, dieses Verfahren zu nutzen sind zukünftig neben den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und dem für Statistik zuständigen Landesamt auch die Träger der Schülerbeförderung. Satz 3 und 4 kann entfallen, da hierfür kein Bedarf mehr besteht.

In Absatz 3 werden die Regelungen zur landeseindeutigen Schülernummer aufgrund des Wegfalls des § 84c aufgenommen. Diese wird in dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt festgelegt.

Die Bundesländer haben sich per Beschluss des Schulausschusses auf ein gemeinsames länderübergreifendes IT-gestütztes Verfahren zur schulischen Bildung von schulpflichtigen Kindern von Eltern, die berufsbedingt häufig den Lebensort wechseln müssen, geeinigt. Hierzu wurde eine Regelung in Absatz 4 aufgenommen. Das Verfahren unterstützt die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte der jeweiligen Schulen, ermöglicht verlässliche Kommunikation und Information aller am Bildungsprozess Beteiligter und unterstützt die Erfüllung der Schulpflicht.

Dieses Fachverfahren dient dazu, eine moderne IT-gestützte Lern- und Kommunikationsumgebung für schulpflichtige Kinder beruflich Reisender zu schaffen, Lernprozesse aufeinander abzustimmen und so Schulerfolg zu ermöglichen und zu sichern.

Absatz 5 enthält im Wesentlichen die bisherige Verordnungsermächtigung aus § 84f. In einer Verordnung sollen zudem zukünftig im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens geregelt werden, um allen Beteiligten einheitliche und transparente Vorgaben machen zu können.

Zu Nummer 61:

Zu § 84g:

Das Zitiergebot ist einzuhalten. Durch die neuen §§ 10b und 84a kann sowohl das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 als auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt werden. § 84g war insofern zu ergänzen.

Zu Nummer 62:

Zu § 86a:

Damit die Kommunen aufgrund des Wegfalls der Regelungen zu den Gastschulbeiträgen ihre Haushaltspläne anpassen können, ist es sinnvoll, eine entsprechende Übergangsregelung zu ermöglichen.

Die Übergangsregelung gilt für zwei weitere vollständige Schuljahre.

Zu Nummer 63:

Zu § 86b:

Insbesondere aufgrund der Änderungen in § 5b ergeben sich Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte, die Schulträger sowie die an der jeweiligen Schule tätigen Personen. Die Übergangsvorschriften sollen den betroffenen Schulen daher die Möglichkeit und genügend Zeit geben, sich entsprechend neu zu orientieren und zu organisieren.

Zu Nummer 64:

Zu § 86d:

Anstelle der bisherigen Übergangsvorschrift zu § 79 Abs. 1, welche nicht mehr benötigt wird, wird eine neue Übergangsvorschrift zu § 13a eingefügt, da die bisher geltenden Regelungen zu Zügigkeiten, Mindestschülerzahlen und Klassengrößen bis zum Auslaufen der derzeit geltenden Schulentwicklungspläne, also bis zum 31. Juli 2027 fortgelten müssen, jedoch für die Erstellung der neuen Schulentwicklungspläne und einiger Ausnahmeregelungen in der SEPL-

Verordnung bereits die in § 13a neu aufgenommenen Regelungen berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 65:

Zu § 87:

Die bisherige Regelung in § 87 wird nicht mehr benötigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu § 2 - Bekanntmachungserlaubnis:

Da das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mehrfach geändert wird, enthält Paragraf 2 für das für Schulwesen zuständige Ministerium eine Bekanntmachungserlaubnis.

Zu § 3 - PersVG:

Für die neue Kategorie der Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten ist die Zuordnung zu den Dienststellen „öffentliche Schulen“ erforderlich. Dies erfordert eine Änderung im PersVG.

Zu § 3 - KiföG:

Da in § 84a Abs. 7a nur eine technisch notwendige Übergangslösung geregelt wird, ist es notwendig, bereits jetzt in § 15 KiFöG die endgültige Art der Datenerhebung für die durch den Bund geforderte Sozialstatistik zu normieren. Um die vom Bund gewünschte Statistik zu erzeugen, kann die Übermittlung an das Statistische Landesamt nur über das landeseinheitliche Bildungsmanagementsystem im Bildungsministerium erfolgen. Die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind dabei für die Validität der von ihnen stammenden Daten verantwortlich. Vgl. im Übrigen die Begründung zu § 84a Abs. 7a.

Zu § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

Paragraf 4 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 regelt das Außerkräfttreten von § 84a Abs. 7a Satz 4. Die aufwändige Befragung der Erziehungsberechtigten durch die Schulen ist nur für eine Übergangszeit vertretbar, bis die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, dass die Träger der Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen die nach § 99 Abs. 7c SGB VIII erforderlichen Daten digital übermitteln können (vgl. § 3 Nr. 2).